Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)

Entwurf

(Stand: 9. Dezember 2014)

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 20. November 2007 soll weiterentwickelt werden und durch die verstärkte Einsparung fossiler Brennstoffe einen noch höheren Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes leisten.

Rund ein Viertel des CO_2-Ausstoßes in Baden-Württemberg ist auf die Heizung und die Warmwasserbereitung in Gebäuden zurückzuführen. Durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird zum einen der Anteil an erneuerbaren Energien gesteigert, der Wärmeenergiebedarf gesenkt, zum anderen die Energie effizienter eingesetzt und schließlich die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden vorangebracht.

Durch Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auf Bundesebene sind die Regelungen für den Neubaubereich hinfällig geworden. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird daher um diese Vorschriften bereinigt und an die Vorgaben des Bundesgesetzes angepasst.

Die Neufassung des Gesetzes soll außerdem zum Anlass genommen werden, die bisherigen Erfahrungen für eine Flexibilisierung der Regelungen zu nutzen. Dies betrifft eine breitere Auswahl und mehr Kombinationsmöglichkeiten bei den Erfüllungsoptionen, eine stärkere Betonung der Energieeffizienz und eine technologieoffene Ausgestaltung der Regelungen. Die Vorschläge und Anregungen aus der Praxis zur Optimierung der Vorgaben werden in der Novelle aufgegriffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz sieht für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude eine Pflicht zum Einsatz von 15 Prozent erneuerbarer Energien vor. Der Pflichtanteil lag bisher bei 10 Prozent. Anknüpfungspunkt bleibt der Austausch einer zentralen Heizanlage. Während bei Wohngebäuden die bisherige Nutzungspflicht fortgeschrieben und teilweise modifiziert wird, werden Nichtwohngebäude erstmals in die Nutzungspflicht einbezogen.

Um den Einsatz fossiler Energien in der Wärmeversorgung und den dadurch verursachten Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, lässt das Gesetz technologieoffen auch andere Maßnahmen zu, die sich klimaschonend auswirken. So kann der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch entsprechende Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes verringert oder durch ersatzweise Erfüllungsmaßnahmen die benötigte Energie effizienter genutzt werden. Die Solarthermie ist nicht mehr „Ankertechnologie“. Die Palette der Erfüllungsoptionen wird ausgeweitet und die Kombination verschiedener Erfüllungsmöglichkeiten zugelassen. Bereits in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen können auch anteilig Anrechnung finden. Das Gesetz sieht weiterhin Pauschalierungen für bestimmte Maßnahmen vor, um den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern.

Die Nutzungspflicht entfällt, wenn alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung zu stellen, wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Vollzugszuständigkeit verbleibt bei den unteren Baurechtsbehörden. Die Verpflichteten haben weiterhin die Pflicht zur Nachweisführung, die teilweise mit Hilfe einer oder eines Sachkundigen zu erfüllen ist. Wie bisher können vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Es wird erstmals als Erfüllungsoption ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan in das Gesetz aufgenommen, um eine Verbindung zwischen dem gebäudebezogenen Wärmebedarf und einer energetischen Gesamtbetrachtung des Gebäudes herzustellen. Dem Sanierungsfahrplan kommt eine wichtige Informations-, Motivations- und Beratungsfunktion zu.

C. Alternativen

Die Pflichtregelung, für die sich Baden-Württemberg 2007 entschieden hat, hat sich bewährt und wurde für den Neubaubereich vom Bundesgesetzgeber bereits aufgegriffen. Ob, wann und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Regelung für Bestandsgebäude erlassen wird, ist derzeit offen. Um die ambitionierten Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu erreichen, sind ergänzend zu den Förder- und Informationsprogrammen weiterhin zusätzliche Maßnahmen in Form von verpflichtenden Regelungen erforderlich.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

1. Das Gesetz trägt deutlich zur Reduktion der CO_2-Emissionen bei und steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und den Zielvorgaben der Europäischen Union und des Bundes. Das Gesetz bezweckt primär den Klimaschutz, in dem es dazu beiträgt, die CO_2-Emissionen zu verringern. Es dient damit sowohl dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels als auch dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung im Wärmebereich. Das Gesetz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umwelt- und Ressourcenschutz. Der Umstieg auf erneuerbare Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz trägt mit dazu bei, die volkswirtschaftliche Abhängigkeit von Energieimporten zu senken. Im Hinblick auf langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich sinkt durch einen geringeren Verbrauch an fossilen Energien die Anfälligkeit gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger. Die regionale Wertschöpfung wird erhöht.

2. Für die öffentliche Hand entstehen Investitionskosten für die Pflichterfüllung soweit der jeweilige Rechtsträger Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer ist, vom Anwendungsbereich erfasst ist und nicht bereits Maßnahmen ergriffen wurden, die in Anrechnung gebracht werden können. Der Vollzug des Gesetzes erfordert Personalkapazitäten für die Überwachung, die Beratung, die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Die entsprechenden Kosten werden, soweit die kommunalen Körperschaften betroffen sind, weiterhin finanziell ausgeglichen.

3. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern entstehen durch die Nutzungspflicht Kosten, sofern sie nicht bereits auf vorhandene, anrechenbare Anlagen oder Maßnahmen zurückgreifen können. Abhängig von der erneuerbaren Energieform und -nutzung sowie der Möglichkeit zur Kombination zählen dazu Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie gegebenenfalls Mehrkosten für den Energieträger. Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. In Abzug zu bringen sind zudem Kosten, die ohnehin angefallen wären (zum Beispiel fällige Instandhaltung, Einbau einer herkömmlichen Heizungsanlage). Die Erhöhung des Pflichtanteils von 10 auf 15 Prozent beim Wohngebäude wirkt sich in erster Linie bei

der Solarthermie aus. Es entstehen bei einer größeren Anlage höhere Kosten, da in der Regel eine Heizungsunterstützung hinzukommt. Andererseits ist eine Kombination möglich, zum Beispiel eine kleinere Solarthermieanlage wie bisher (2/3) + Sanierungsfahrplan (1/3), sodass sich die finanzielle Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Regelung in diesem Beispiel auf circa 800 bis 1.000 Euro (gegebenenfalls abzüglich einer Förderung) beliefe. Für Nichtwohngebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erstellung eines Sanierungsfahrplans wirtschaftlich zumutbar ist. Durchschnittliche Kosten für die Erfüllung der Pflicht lassen sich nicht allgemein quantifizieren, da für eine Kostenberechnung maßgeblich ist, für welche erneuerbaren Energien sich die Verpflichteten entscheiden und in welchem Umfang von Ersatzmaßnahmen oder Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) *

Vom

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Nutzungspflicht
§ 5 Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte Erneuerbare Energien

Teil 2
Wohngebäude

§ 6 Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden
§ 7 Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie
§ 8 Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz
§ 9 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan
§ 10 Ersatzmaßnahmen
§ 11 Kombinationsmöglichkeiten
§ 12 Gebäudekomplexe

Teil 3
Nichtwohngebäude

§ 13 Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden
§ 14 Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden
§ 15 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden

---

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

§ 16 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden
§ 17 Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden
§ 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

Teil 4
Ausnahmen und Befreiungen

§ 19 Ausnahmen und Befreiungen

Teil 5
Vollzug und Zuständigkeiten

§ 20 Nachweispflicht
§ 21 Hinweispflicht
§ 22 Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse

Teil 6
Ergänzende Bestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Verhältnis zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bei öffentlichen Gebäuden
§ 25 Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation
§ 26 Übergangsvorschriften
§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich zu verbessern. Das Gesetz soll dazu bei-

tragen, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent zu verringern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 Quadratmetern,

2. Nichtwohngebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nettogrundfläche,

3. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,

4. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und la ng anhaltend offen gehalten werden müssen,

5. unterirdische Bauten,

6. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,

7. Traglufthallen und Zelte,

8. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,

9. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,

10. Wohngebäude, die

a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, oder

b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt,

11. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,

12. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist,

13. gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient, und

14. von § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S.1658), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung erfasste öffentliche Gebäude des Bundes.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heizanlage ist eine Anlage zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser. Als Heizanlagen gelten nicht

   a) Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 erzeugen, oder

   b) Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mehrerer Gebäude, deren Eigentümer und Betreiber identisch ist mit dem Eigentümer der damit versorgten Gebäude.

2. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird. Als Austausch gilt auch, wenn die Heizanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 ersetzt wird. Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird.

3. Ein nachträglicher Einbau einer Heizanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine Heizungsanlage eingebaut wird.

4. Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch

   a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den Anlagen 1 und 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden; sofern diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder

   b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebene Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder

   c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Ölkesseln und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt. Liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden.

   In den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

5. Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der

einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist.

6. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

7. Nichtwohngebäude sind Gebäude, die nicht unter Nummer 6 fallen.

8. Wohnfläche ist die nach der Wohnflächenverordnung oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen ermittelte Fläche. Eine Beschränkung auf die beheizbare Fläche ist zulässig.

9. Nettogrundfläche ist die Nettogrundfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt wird.

10. Biomasse im Sinne dieses Gesetzes ist

    a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1126) in der jeweils geltenden Fassung,

    b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,

    c) Deponiegas,

    d) Klärgas,

    e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) in der jeweils geltenden Fassung und

    f) Pflanzenölmethylester.

11. Sachkundige sind

a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,

b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

12. Ein Gebäudekomplex besteht aus mehreren Einzelgebäuden, die in räumlichem Zusammenhang stehen und eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer haben.

13. Verpflichtete sind alle Personen, die zu Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 verpflichtet sind.

§ 4
Nutzungspflicht

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

(2) Die Verpflichtung ist spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.

§ 5
Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien

(1) Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.

(2) Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50,

2. bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresheizzahl von mindestens 1,20

erreicht wird, wobei in die Wärmepumpe integrierte Ergänzungsheizungen mit in die Jahresarbeits- oder Jahresheizzahl einzuberechnen sind. Die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Satz 1 gilt als vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl und Jahresheizzahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650[**] oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik.

(3) Der Einsatz von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan) wird als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, Erdgas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von bis zu 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Der Einsatz von flüssiger Biomasse wird in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn Heizöl mit einem anrechenba-

---

[**] Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

ren Anteil flüssiger Biomasse von bis zu 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Gleiches gilt für Nichtwohngebäude mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt. Die flüssige Biomasse muss den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1128), in der jeweils geltenden Fassung stellt, entsprechen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht nach Absatz 1 anerkannt werden, wenn sie nachweislich ein bestimmtes Treibhausgasminderungspotential aufweisen.

(5) Die Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen wird in Wohngebäuden nur dann als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder

2. ein Grundofen, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder

3. ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09[**], einschließlich Berichtigung 1: 2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent

zum Einsatz kommt. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss mindestens 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Eine Einzelraumfeuerungsanlage nach Nummer 1 bis 3, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurde und mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt, gilt in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln.

Teil 2

[**] Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

Wohngebäude

§ 6
Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Wohngebäuden im Einzelfall berechnet oder bei Solarthermie auch nach § 7 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur nach Maßgabe des § 8 möglich. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Anschluss an ein Wärmenetz oder Photovoltaik ist gemäß § 10 möglich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch das Erstellen eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans gemäß § 9 anteilig erfüllt werden.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 11 möglich.

§ 7
Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn

1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche und

2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche

genutzt werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

§ 8
Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume von Gebäuden mit maximal vier Vollgeschossen werden so gedämmt, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der am 1. Mai 2014 geltenden Fassung, festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten im Durchschnitt um mindestens 20 Prozent unterschritten werden. Bei Gebäuden von fünf bis acht Vollgeschossen kann diese Maßnahme zu zwei Dritteln, bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen zu einem Drittel angerechnet werden.

2. Die Außenwände werden so gedämmt, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.

3. Der Transmissionswärmeverlust des Wohngebäudes wird durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert, dass die Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung

   a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,

   b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

   c) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,

   d) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. Dezember 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann bei Gebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen zu zwei Dritteln erfüllt werden, wenn die Bauteile, die die beheizten Räume nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich begrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgehaltenen Wärmedurchgangskoeffizienten der Energieeinsparverordnung in der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fassung um mindestens 20 Prozent unterschritten werden. Bei Gebäuden mit bis zu vier Vollgeschossen kann die Nutzungspflicht dadurch zu einem Drittel erfüllt werden.

§ 9
Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann in Kombination nach § 11 mit anderen Maßnahmen zu einem Drittel auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan (Sanierungsfahrplan) vorlegen.

(2) Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(3) Ein bereits vor Entstehen der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 erstellter Sanierungsfahrplan wird entsprechend Absatz 1 anerkannt, wenn zwischen dem Erstellungsdatum und dem Zeitpunkt des Austauschs der Heizanlage nicht mehr als 5 Jahre liegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Inhalte und Voraussetzungen für die Erstellung und Anerkennung von Sanierungsfahrplänen vorgeben. Die Vorgaben können sich insbesondere beziehen auf

1. die allgemeinen Anforderungen und langfristige Zielrichtung,

2. Berücksichtigung von Besonderheiten bei Gebäudekomplexen,

3. die Berechtigung zur Ausstellung von Sanierungsfahrplänen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller,

4. Anforderungen an die Dokumentation und Darstellung der Ergebnisse,

5. Vorgaben hinsichtlich der für die Berechnungen zugrunde zulegenden Normen,

6. die Anerkennung von vergleichbaren Sanierungskonzepten, einschließlich solcher die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden.

§ 10
Ersatzmaßnahmen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S.1) ist, einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist sowie mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt, oder

2. der Wärmeenergiebedarf überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung über 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der unter Nummer 1 genannten Richtlinie ist sowie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme

1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder

2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder

3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder

4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 kWp je Quadratmeter Wohnfläche betrieben wird.

§ 11
Kombinationsmöglichkeiten

(1) Erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend ihrem Anteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet. Beim pauschalierten Nachweis für Solarthermie kann auch auf das Verhältnis der tatsächlichen Fläche zu der geforderten zurückgegriffen werden, bei Photovoltaik auf das Verhältnis der geforderten Leistung zu der installierten. Bei KWK-Geräten mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW ist das Verhältnis der tatsächlich erzeugten jährlichen elektrischen Nettoarbeit zu der geforderten maßgeblich.

(3) Soweit nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 gedeckt wird, kann ein Teil der von der Wärmepumpe gelieferten Wärmemenge als erneuerbare Energie angerechnet werden. Bei einer Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dies der Teil der gelieferten Wärmemenge, der dem Verhältnis ihrer Jahresarbeitszahl abzüglich des Ausgangswerts 3,0 zu dieser Jahresarbeitszahl entspricht. Bei Wärmepumpen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beträgt der Ausgangswert 1,0.

(4) Soweit bei einer zentralen Mehrkesselanlage nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch feste Biomasse gedeckt wird, kann für die Erfüllung der Nutzungspflicht das prozentuale Verhältnis von Nennwärmeleistung des zur Deckung der Grundlast vorgesehenen Heizkessels für feste Biomasse und gesamter installierter Heizleistung herangezogen werden.

(5) Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden entsprechend dem Verhältnis der anforderungsgemäß gedämmten Fläche zur Gesamtfläche der jeweiligen Bauteile angerechnet. Kombinierte Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, die insgesamt den entsprechend den in § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d festgelegten spezifischen Transmissionswärmeverlust überschreiten, können dabei proportional dazu angerechnet werden, wie weit sie den jeweiligen Zielwert ihrer Altersklasse erreichen. Als Ausgangswert dient dabei der Zielwert der jeweils vorhergehenden Altersklasse. Für Gebäude nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist der Ausgangswert die Überschreitung der Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fassung um nicht mehr als 70 Prozent.

(5) Einzelraumfeuerungen können mit anderen Erfüllungsoptionen nur in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 3 zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kombiniert werden. Im Übrigen ist eine Kombination mit Einzelraumfeuerungen ausgeschlossen.

§ 12

Gebäudekomplexe

(1) Innerhalb eines Gebäudekomplexes können die Verpflichteten ihre Pflicht aus § 4 Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie Maßnahmen nach den §§ 7 bis 11 an einem anderen Gebäude vornehmen, dessen Wärmeenergiebedarf vergleichbar ist mit dem Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, dessen Heizanlage ausgetauscht wird.

(2) Wird auch die Heizanlage des anderen Gebäudes ausgetauscht, können Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gleichzeitig der Erfüllung der Nutzungspflicht für dieses Gebäude dienen. Maßnahmen können innerhalb eines Gebäudekomplexes nicht mehrfach in Anrechnung gebracht werden.

Teil 3
Nichtwohngebäude

§ 13
Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Nichtwohngebäuden im Einzelfall berechnet oder nach Maßgabe des § 14 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nach Maßgabe des § 15 möglich. Der Einsatz von Einzelraumfeuerungen wird nicht anerkannt. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung ist gemäß § 17 möglich.

(2) Die Anerkennung des Sanierungsfahrplans richtet sich bei Nichtwohngebäuden nach § 16.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 18 möglich.

§ 14
Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nettogrundfläche betrieben werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

§ 15
Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Bei Nichtwohngebäuden kann die Pflicht nach § 4 Absatz 1 darüber hinaus dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf um 15 Prozent im Vergleich zu dem Bedarf bei Entstehung der Pflicht gesenkt wird.

§ 16
Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen Sanierungsfahrplan vorlegen.

(2) Über die Vorgaben des § 9 Absatz 2 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen.

(3) § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17
Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden

(1) Für Ersatzmaßnahmen gilt § 10 entsprechend. Bei § 10 Absatz 1 und 3 ist die Nettogrundfläche des Gebäudes maßgeblich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch den Einsatz einer Wärmerückgewinnungsanlage in Lüftungsanlagen erfüllt werden, soweit die rückgewonnene Wärmemenge abzüglich des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage (anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt und

1. der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent beträgt sowie

2. die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt.

Die anrechenbare rückgewonnene jährliche Wärmemenge ist

a) nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen, wobei die angesetzten Betriebszeiten von Lüftungsanlagen die Betriebszeiten nicht überschreiten dürfen, die in den DIN V 18599-10[**] als Nutzungsprofile angegeben sind, oder kann

b) durch Multiplikation des mittleren Betriebsvolumenstroms der Lüftungsanlage (Außenluftstrom der Zuluft) während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April mit dem Faktor 13 Kilowattstunden pro Jahr und Kubikmetern pro Stunde ermittelt werden, wenn

---

[**] Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

aa) die von der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung belüftete Nettogrundfläche maximal 1 000 Quadratmeter beträgt,

bb) der Lüftungs-Nennvolumenstrom mit höchstens neun Kubikmetern pro Stunde und Quadratmeter belüfteter Nettogrundfläche angesetzt wird, und

cc) der mittlere Betriebsvolumenstrom der Lüftungsanlage während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April höchstens bis zu folgenden Anteilen des nach Buchstabe b ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstroms angesetzt wird:

- für Wohnbereiche (Anteil in einem Nichtwohngebäude): 1,0,
- für Bürobereiche: 0,37,
- für Klassenzimmer in Schulen; Gruppenräume in Kindergärten: 0,2.

Im Übrigen sind maximal die in DIN V 18599-10 für die jeweilige Nutzung angegebenen Betriebszeiten der Lüftungsanlage anzusetzen.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung von bisher nicht genutzter Abwärme aus anderen Prozessen als dem Heizprozess selbst erfüllt werden, soweit die für die Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzte Abwärmemenge abzüglich des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Abwärmenutzungsanlage (anrechenbare genutzte Abwärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt. Die anrechenbare genutzte Abwärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.

§ 18
Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

(1) Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 Satz 1 entsprechend. Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 können ebenfalls anteilig angerechnet werden.

(2) Deckt die entsprechend § 17 Absatz 2 ermittelte anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs kann der errechnete Wert proportional zum geforderten Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet werden. Dies gilt entsprechend für § 17 Absatz 3. Erfolgt die Wärmerückgewinnung in einer Lüftungsanlage mit Hilfe einer Wärmepumpe und soll diese zur Er-

füllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 herangezogen werden, gelten § 5 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 entsprechend.

Teil 4
Ausnahmen und Befreiungen

§ 19
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 entfällt, soweit alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

(2) Von der Nutzungspflicht ist auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. die Verpflichteten auf Grund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren, oder

2. die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands als Verpflichtete zum Zeitpunkt des Austauschs oder durch die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nachhaltig beeinträchtigt oder eine öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft überschuldet würde .

Teil 5
Vollzug und Zuständigkeit

§ 20
Nachweispflicht

(1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben. Bei Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben.

(2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sowie Ersatzmaßnahmen durch die Bestätigung eines Sachkundigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer oder baulicher Unmöglichkeit ist ebenfalls durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Beim Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt es, das Vorliegen der Voraussetzungen anzuzeigen.

(3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung der Brennstofflieferantin oder des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe sowie beim Bezug gasförmiger Biomasse die Erfüllung der in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 und beim Bezug flüssiger Biomasse der in § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Anforderungen nachzuweisen. Die der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung folgenden Bestätigungen sind auf Anforderung vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Erfüllung der Pflicht durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans erfolgt der Nachweis durch dessen Vorlage.

(5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz nach § 10 Absatz 2 erfüllt, genügt eine Bestätigung der Wärmenetzbetreiberin und des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen.

(6) Für die Einzelfallberechnung ist die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme dem gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gegenüber zu stellen. Die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme ist nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorgaben des § 5 zu berechnen.

§ 21
Hinweispflicht

(1) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten der Erfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen den Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Nachweise nach § 20 sowie das Merkblatt nach Absatz 1 enthalten müssen. Als Angaben für die Nachweise können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmeenergiebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 22
Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger haben Namen und Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, den verwendeten Brennstoff sowie das Datum der Abnahmebescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Abnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln. In Fällen, in denen keine Abnahme erforderlich ist, haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Namen und Adressen der Eigentümer, deren ursprüngliche, nach der Kehr- und Überprüfungsordnung überwachungspflichtige Heizanlage stillgelegt und durch eine nicht der Abnahmepflicht unterliegende Anlage ersetzt wird, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Kommen Verpflichtete ihrer Nachweispflicht nach § 20 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Vorlage des Nachweises anordnen. Kommen Verpflichtete ihrer Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Erfüllung der Nutzungspflicht anordnen.

(4) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Absatz 2 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

(6) Die unteren Baurechtsbehörden sind verpflichtet, in anonymisierter Form aus den nach § 22 Absatz 2 übermittelten Angaben und den nach § 20 vorgelegten Nachweisen die Art und Anzahl der gemeldeten Heizungsaustauschfälle, der Nachweise zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1, der Ausnahmen und Befreiungen sowie der Bußgeldverfahren den für die Fachaufsicht zuständigen Behörden oder der vom Umweltministerium bestimmten Stelle zu übermitteln. Das Umweltministerium wird ermächtigt zum Zwecke der Evaluation, in einer Rechtsverordnung Verfahren zur Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten aus Angaben nach § 22 Absatz 2 und Nachweisen nach § 20 festzulegen.

Teil 6
Ergänzende Bestimmungen

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. seinen Nachweispflichten nach § 20 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

3. auf den nach § 20 vorzulegenden Nachweisen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 11 oder Brennstofflieferantin oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiberin oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 20 oder als Ausstellerin oder Aussteller des Sanierungsfahrplans falsche Angaben macht,

2. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 11 einer Hinweispflicht nach § 21 Absatz 1 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Ab-

satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 24
Verhältnis zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bei öffentlichen Gebäuden

Die Pflichten aus diesem Gesetz sind für öffentliche Gebäude neben denen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen.

§ 25
Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation

(1) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung weitere Technologien, deren Einsatz in der Regel eine den in diesem Gesetz anerkannten Technologien vergleichbare Klimaschutzwirkung hat und deren Einsatz insgesamt dem Umweltschutz dient, als Erfüllungsoptionen anzuerkennen und deren Bedingungen festzulegen.

(2) Das Umweltministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit dem Sanierungsfahrplan und der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob und inwieweit die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen ohne weitere Anpassungen geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen.

§ 26
Übergangsvorschriften

Auf Gebäude, deren Heizanlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgetauscht wurde, ist das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die danach Verpflichteten können alternativ die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

§ 27
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) sowie die Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GBl. S. 769) außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

1. Ausgangslage und Anlass

Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 20. November 2007 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz- EWärmeG) trat zum 1. Januar 2008 in Kraft und sieht seit 1. Januar 2010 bei bestehenden Wohngebäuden einen Pflichtanteil an erneuerbaren Energien in Höhe von 10 Prozent vor. Dieses Gesetz soll weiterentwickelt werden und - im Einklang mit den europäischen und nationalen Klimaschutzzielen, sowie dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg- KSG-BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. 2013, 229) und dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept – einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessern. Die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien sowie die Verminderung des Wärmeenergiebedarfs sind dafür unverzichtbar. Rund ein Viertel des CO_2-Ausstoßes in Baden-Württemberg ist auf die Heizung und die Warmwasserbereitung in Gebäuden zurückzuführen.

Der Bedarf für eine Neuregelung folgt zum einen aus der Einführung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz- EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S.1658), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066) geändert worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat damit für den Bereich des Neubaus von seiner Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, 74 GG Gebrauch gemacht. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird daher um die durch Bundesrecht abgelösten Vorschriften bereinigt.

Zum anderen soll mit der Neufassung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes dazu beigetragen werden, den Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich weiter zu erhöhen. Um den Bedrohungen durch den Klimawandel zu begegnen, ist es das Ziel der Landesregierung, die CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 abzusenken. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Diese Ziele sind in § 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg verankert.

Um die langfristigen Ziele im Klima- und Ressourcenschutz zu erreichen, muss der Wärmeenergiebedarf um circa 60 Prozent reduziert und gleichzeitig der Umstieg auf erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung so erhöht werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien insgesamt auf rund 90 Prozent in 2050 ansteigt.

Auch angesichts knapper fossiler Ressourcen und dem weltweit kontinuierlich steigenden Energiebedarf ist der Fokus verstärkt auf Alternativen zu den fossilen Energieträgern, die Schonung vorhandener Ressourcen sowie auf eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz zu legen.
Die langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich ist ein weiteres grundlegendes Ziel der Landesregierung. Je weiter die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt wird, desto weniger anfällig ist sie gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger.
Darüber hinaus generieren Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen ein hohes Maß an Wertschöpfung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in der Privatwirtschaft. Er schafft neue und sichert vorhandene Arbeitsplätze im Handwerk sowie in der Agrar-, Forst- und Bauwirtschaft.

Das bisherige Erneuerbare-Wärme-Gesetz hat durch die Einführung der Pflicht zur Nutzung eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der CO_2-Emissionen geleistet. Bezogen auf die Zahl der Heizungserneuerungen in Bestandsgebäuden war es 2010 durchschnittlich eine Reduktion um circa 16 Prozent (Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg, Stand Juli 2011).
Die Zahlen zeigen aber auch, dass das bisherige Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht ausreichend ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Schon der Energieverbrauch der vom Erneuerbare-Wärme-Gesetz betroffenen Wohngebäude im Bestand entspricht im Durchschnitt nicht dem Einsparziel für 2020. Zudem bleibt der Bereich der Nichtwohngebäude bisher vollständig außer Betracht.
Parallel dazu führt der technologische Fortschritt dazu, dass auch ambitioniertere Anforderungen immer wirtschaftlicher werden.
Die Neufassung des Gesetzes soll außerdem zum Anlass genommen werden, die bisherigen Erfahrungen für eine feinere Abstimmung der Regelungen zu nutzen. Dies betrifft sowohl eine breitere Auswahl und mehr Kombinationsmöglichkeiten bei den Erfüllungsoptionen wobei die Energieeffizienz stärker betont werden soll und die Regelungen technologieoffen ausgestaltet werden. Zugleich wird die Solarthermie nicht mehr als „Ankertechnologie“ geführt. Den Änderungen wird mit einer neuen Regelungssystematik Rechnung getragen.

2. Ziele des Entwurfs

Mit Blick auf die Ziele beim Klimaschutz besteht die Notwendigkeit, über die bisher getroffenen Maßnahmen hinaus den Einsatz der erneuerbaren Energien im gebäudebezogenen Wärmebereich zu erhöhen, zugleich aber weiterhin gesetzliche Erfüllungsmöglichkeiten zuzulassen, die dazu beitragen, den Wärmeenergiebedarf in Gebäuden zu verringern. So kann auch dem Erfordernis nach Verbesserung der Energieeffizienz Rechnung getragen werden.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz soll daher im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden. Zum einen werden bewährte Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes erhalten, zum anderen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgedehnt und dadurch insgesamt ein größerer Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Energieeffizienz geleistet.

Die Vorschläge und Anregungen aus der Praxis zur Optimierung der Vorgaben werden in der Novelle aufgegriffen.

Es wird erstmals der Aspekt eines „gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans“ in das Gesetz aufgenommen, um eine Verbindung zwischen dem gebäudebezogenen Wärmebedarf (anknüpfend an den Tausch einer Heizungsanlage) und einer energetischen Gesamtbetrachtung des Gebäudes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung herzustellen.

3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Die Vorgabe eines gesetzlichen Pflichtanteils dient in erster Linie einem verminderten CO_2-Ausstoß im Gebäudebereich. Die Pflichtanteilsregelung stellt sich somit als regelungstechnischer Anknüpfungspunkt zur Erreichung des eigentlichen Ziels Klimaschutz dar. Der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft und damit der Klimaschutz stehen im Vordergrund des Gesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70, 72 Absatz 1 GG, da der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung) nicht abschließend Gebrauch gemacht hat. Mit § 3 Absatz 4 EEWärmeG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass die Länder für bereits errichtete öffentliche Ge-

bäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes (Nummer 1) sowie für bereits (vor dem 1. Januar 2009) errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind (Nummer 2), Regelungen treffen dürfen.

Auch das neu aufzunehmende Element des gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans ist von der Regelungskompetenz des Landes umfasst. Mit der „Öffnungsklausel“ in § 3 Absatz 4 EEWärmeG sollen nicht nur bis dato geregelte Ersatzmaßnahmen zugelassen werden können, sondern auch weitere Mechanismen, solange sie nicht im Widerspruch zu Bundesrecht stehen.

Bei den Ordnungswidrigkeitentatbeständen ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang, dass der Schwerpunkt dieser Bestimmungen trotz der Rechtsfolge einer Bußgeldbewehrung letztlich im Klima- und Umweltschutz liegt. Die einzelnen Teilregelungen des § 23 dieses Gesetzes sind eng mit den sonstigen Vorschriften des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes verzahnt, insbesondere durch die Verweisung auf einzelne Gebote dieses Gesetzes. Die Bußgeldbewehrung stellt sich als Mittel zur Sicherung des Vollzugs der Normbefehle einzelner Gebote zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich dar und ist von der Regelungskompetenz des Landes erfasst.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz baut auf der bisherigen Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden auf. Bei Wohngebäuden wird die Nutzungspflicht fortgeschrieben und modifiziert. Der Nichtwohngebäudebereich wird erstmals in die Nutzungspflicht einbezogen. Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude. Der sachliche Anwendungsbereich für Nichtwohngebäude orientiert sich an den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes.
Es wird definiert, was als erneuerbare Energien anerkannt wird und unter welchen Voraussetzungen einzelne Technologien im Erneuerbare-Wärme-Gesetz zur Erfüllung der Nutzungspflicht herangezogen werden können.
Das Gesetz bietet für bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung des Pflichtanteils Pauschalierungen an, bei deren Einhaltung die gesetzliche Pflicht als erfüllt gilt. Diese Pauschalvorgaben dienen in erster Linie dazu, den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern und aufwändige Berechnungen zu vermeiden.
Um den Einsatz fossiler Energien in der Wärmeversorgung und den dadurch verursachten Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Neben dem Einsatz erneuerbarer Energien kann

die gesetzliche Pflicht auch weiterhin über Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes (Dämmung) sowie durch verschiedene Ersatzmaßnahmen erfüllt werden. Die Palette der Erfüllungsoptionen wird ausgeweitet und die Kombination verschiedener Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien und ersatzweisen Erfüllungsoptionen zugelassen.

Der Pflichtanteil wird von 10 auf 15 Prozent angehoben. Das Gesetz ist technologieneutral und grundsätzlich offen für die Nutzung aller erneuerbaren Energien ausgestaltet. Es lässt den Verpflichteten damit einen großen Entscheidungsspielraum und sorgt für einen effektiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Solarthermie ist nicht mehr sogenannte „Ankertechnologie“.

Um eine wirtschaftliche Überforderung einzelner Verpflichteter zu vermeiden, können für eine anteilige Erfüllung auch kostengünstige Erfüllungsoptionen gewählt werden. Neu aufgenommen wird hierzu auch die Möglichkeit, bei bestimmten Gebäudetypen die Dämmung der Kellerdecke anzurechnen. Darüber hinaus sieht die Härtefallklausel in § 19 Abs. 2 die Befreiung von der Nutzungspflicht für den Fall einer unzumutbaren Belastung und insbesondere für den Fall vor, dass die Verpflichteten auf Grund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme zu finanzieren.

Ein weiteres neues Element, der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan, findet Eingang in das Gesetz. Ziel ist die Vermittlung einer auf das Gebäude und die Nutzer angepassten langfristig ausgelegten Sanierungsstrategie für ein einzelnes Gebäude, die so angelegt ist, dass auch bei schrittweiser Sanierung am Ende ein Gebäudezustand erreicht wird, der als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Dem Sanierungsfahrplan kommt eine wichtige Informations-, Motivations- und Beratungsfunktion zu. Der Sanierungsfahrplan soll die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer in die Lage versetzen, eine informierte Entscheidung über geeignete Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Der Sanierungsfahrplan dient damit auch dazu, dem Modernisierungsstau im Gebäudebestand entgegenzuwirken und über die Verpflichtung aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Nutzungspflicht. Dies ist der Fall, wenn alle zur Erfüllung zugelassenen Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befrei-

ung zu stellen, wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Vollzugszuständigkeit verbleibt bei den unteren Baurechtsbehörden. Zur Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht wird die bisherige Systematik beibehalten. Es werden Nachweispflichten für den Gebäudeeigentümer statuiert, die teilweise mit Hilfe eines Sachkundigen zu erfüllen sind.

Wie bisher führen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten zu Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend bzw. fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Durch das Entfallen der Regelungen für den Neubaubereich, die Änderung der Systematik, die Erweiterung um neue Erfüllungsoptionen und die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des Gesetzes wird eine konstitutive Neufassung notwendig.

III. Alternativen

Die Pflichtregelung, für die sich Baden-Württemberg 2007 entschieden hat, hat sich bewährt und wurde für den Neubaubereich vom Bundesgesetzgeber bereits aufgegriffen. Ob, wann und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Regelung für Bestandsgebäude erlassen wird, ist derzeit offen.
Die Beibehaltung einer ordnungsrechtlichen Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien ist erforderlich, um kontinuierlich den Anteil an erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung zu steigern, den Wärmeenergiebedarf an fossilen Energien zu senken und die benötigte Energie effizient einzusetzen, um dadurch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes umzusetzen.
Um die ambitionierten Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu erreichen, sind ergänzend zu den Förder- und Informationsprogrammen weiterhin zusätzliche Maßnahmen in Form von verpflichtenden Regelungen erforderlich.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Zum einen werden die bewährten Regelungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes beibehalten, teilweise fortentwickelt, modifiziert und an die Bedürfnisse der Praxis

angepasst. Zum anderen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Nichtwohngebäude erweitert.

Das Gesetz trägt deutlich zur Reduktion der CO_2-Emissionen bei und steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes und den Zielvorgaben der Europäischen Union und des Bundes. Durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird der Anteil an erneuerbaren Energien gesteigert, der Wärmeenergiebedarf gesenkt, die Energie effizienter eingesetzt und die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden vorangebracht.

Durch das Gesetz können circa 15 Prozent der CO_2-Emissionen bei Gebäuden eingespart werden. Auch wenn alternativ ein Sanierungsfahrplan ganz oder teilweise angerechnet werden kann, ist zu erwarten, dass durch diesen weitere Maßnahmen angestoßen werden, die zu einer Minderung der CO_2-Emissionen beitragen.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz findet Anwendung auf alle Bestandsgebäude in Baden-Württemberg – mit Ausnahme von öffentlichen Bundesgebäuden -, in denen eine zentrale Heizungsanlage erneuert wird.

In Baden-Württemberg gibt es circa 2.346.000 Wohngebäude mit insgesamt circa 4.944.000 Wohnungen. Knapp 80 Prozent der Wohngebäude wurden nach 1949 errichtet. Der ganz überwiegende Teil (rund 82 Prozent) der Wohngebäude sind Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen. Rund 97 Prozent der Wohngebäude stehen im Eigentum von Privatpersonen (rund 82 Prozent) oder Wohnungseigentümergemeinschaften (rund 15 Prozent). Knapp 80 Prozent der Wohngebäude verfügen über eine Zentralheizung und über 50 Prozent der Gebäude mit Wohnraum werden vom Eigentümer selbst genutzt. (Quelle: Zensus 2011, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand Mai 2013). Die Wohnfläche in bewohnten Wohnungen beträgt circa 437 Mio. Quadratmeter (Quelle: Öko-Institut e.V./ Fraunhofer ISI, 2012).

Über den Bestand der Nichtwohngebäude liegen im Gegensatz zu den Wohngebäuden weder auf Bundes- noch auf Landesebene amtliche Statistiken zur Gebäudezahl und zu den Nutzflächen vor. Es ist davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg etwa 440.000 Nichtwohngebäude dem Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie der Industrie zuzuordnen sind. Die Nutzfläche beträgt circa 330 Mio. Quadratmeter (Quelle: Öko-Institut e.V./ Fraunhofer ISI, 2012). Unter Berücksichtigung von bundesweiten Zahlen haben daran Büro- und Verwaltungsgebäude mit circa 42 Prozent der Nettogrundfläche einen großen Anteil. Büroähnliche Betriebe, Beherbergung, Gaststätten, Heime sowie Einzelhandel verursachen circa 70 Prozent des ge-

bäudebezogenen Gesamtenergieverbrauchs bei den Nichtwohngebäuden (Quelle: dena Deutsche Energie-Agentur; BMWi, Breitenbefragung, Roland Berger). Die Einbeziehung dieser Nichtwohngebäude ist daher geboten, um auch in diesem Bereich den CO_2-Ausstoß zu verringern.

In Baden-Württemberg sind geschätzt circa 790.000 Gasheizungen und circa 1 Mio. Ölheizungen im Einsatz. Die Austauschquote bei Heizungsanlagen wird bundesweit insgesamt mit rund 2 bis 3 Prozent pro Jahr angegeben. Für Baden-Württemberg bedeutet das rund 36.000 bis 54.000 Austauschfälle pro Jahr, wobei nicht alle von der Nutzungspflicht des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes erfasst sind (z.B. keine Etagenheizungen, Gebäude < 50 qm, weitere gesetzlich definierte Ausnahmen). Auch wenn man die angenommene Gebäudeanzahl (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) zugrunde legt, erreicht man Austauschzahlen zwischen ca. 37.000 und 56.000. Es ist – je nach Entwicklung der Sanierungsquote - zu erwarten, dass es in Baden-Württemberg künftig circa 40.000 bis 45.000 Austauschfälle pro Jahr gibt, auf die das Gesetz Anwendung findet und bei denen dadurch eine deutliche Verringerung der CO_2-Emissionen erreicht wird.

Für die Bereiche Energie und Klima sowie Natur und Umwelt hat das Gesetz positive Auswirkungen. Das Gesetz bezweckt primär den Klimaschutz, in dem es dazu beiträgt, die CO_2-Emissionen zu verringern. Es dient damit sowohl dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels als auch dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung. Das Gesetz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umwelt- und Ressourcenschutz.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz trägt mit dazu bei, die volkswirtschaftliche Abhängigkeit von Energieimporten zu senken. Im Hinblick auf langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich sinkt durch einen geringeren Verbrauch an fossilen Energien die Anfälligkeit gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger. Sowohl durch den Ausbau der erneuerbaren Energie als auch durch die Verbesserung der Energieeffizienz wird die regionale Wertschöpfung erhöht. Auf die Bereiche Wirtschaft und Konsum sowie Arbeit und Beschäftigung können sich daher positive Auswirkungen ergeben.

Für den Bereich der öffentlichen Haushalte können sich durch die Nutzungspflicht – je nach gewählter Erfüllungsoption - Investitionskosten ergeben, denen entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Für den Bereich der für den Vollzug zuständigen Verwaltung bringt das Gesetz durch die Einbeziehung der Nichtwohngebäude eine

Erhöhung der Fallzahlen und damit einen höheren Vollzugsaufwand. Die fortgeführten Regelungen im Wohngebäudebereich bringen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen mit sich.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität, Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

V. Finanzielle Auswirkung

1. Kosten für den Verpflichteten

Die Belastung des Eigentümers mit der Verpflichtung zum Einsatz regenerativer Energien ergibt sich aus seiner Verantwortlichkeit als Verursacher von Treibhausgasemissionen und seiner Möglichkeit, diese durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren. Das Umweltministerium hat zur Abschätzung der für den Gebäudeeigentümer anfallenden Investitionskosten bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) und beim Deutschen Institut für Luft- und Raumfahrt (DLR) eine Kostenabschätzung verschiedener Varianten des Einsatzes regenerativer Energien in Auftrag gegeben. Dabei wurden die Daten aus dem Marktanreizprogramm des Bundes zugrunde gelegt. Die Berechnung für die einzelnen Technologien erfolgte exemplarisch für ein mittleres Ein/Zweifamilienhaus und ein mittleres Bürogebäude.

Durchschnittliche Kosten für die Erfüllung der Pflicht lassen sich nicht quantifizieren, da für eine Kostenberechnung maßgeblich ist, für welche erneuerbaren Energien sich die Verpflichteten entscheiden und in welchem Umfang von Ersatzmaßnahmen oder Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz lässt zahlreiche Möglichkeiten zu, sodass davon auszugehen ist, dass zumindest eine oder die Kombination mehrerer Erfüllungsoptionen für den Verpflichteten in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wirtschaftlich vertretbar ist.
Für Nichtwohngebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erstellung eines Sanierungsfahrplans wirtschaftlich zumutbar ist. In vielen Fällen wird ein Sanierungsfahrplan Sanierungspotentiale aufdecken, die sich zu vertretbaren Kosten erschließen lassen.

Die Möglichkeit zur Befreiung im Einzelfall wegen besonderer Umstände, unverhältnismäßigen Aufwands oder sonstiger unbilliger Härte soll wie bereits im geltenden Erneuerbare-Wärme-Gesetz weiterhin bestehen bleiben. Auch die (teilweise) Einbeziehung erbrachter Vorleistungen ist vorgesehen. Durch diese Regelungen des Gesetzes ist sichergestellt, dass die Erfüllung der Nutzungspflicht im Einzelfall wirtschaftlich zumutbar und sozialverträglich ist.
Gebäudeeigentümer können die für ihr Gebäude sinnvollste und günstigste Variante der Pflichterfüllung wählen. Je nachdem, wie sich die Kosten für erneuerbare Energien und die Preise für Öl und Gas entwickeln, stellt sich die Wirtschaftlichkeit bei den verschiedenen Erfüllungsoptionen unterschiedlich dar.

1.1. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

1.1.1. Wohngebäude

Gebäudeeigentümern entstehen durch die Nutzungspflicht Kosten, sofern sie nicht bereits auf vorhandene, anrechenbare Anlagen oder Maßnahmen zurückgreifen können. Abhängig von der erneuerbaren Energieform und –nutzung zählen dazu Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie gegebenenfalls Mehrkosten für den Energieträger. Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. In Abzug zu bringen sind zudem Kosten, die ohnehin angefallen wären (z.B. fällige Instandhaltung, Einbau einer herkömmlichen Heizungsanlage). Die Erhöhung des Pflichtanteils von 10 auf 15 Prozent wirkt sich in erster Linie bei der Solarthermie aus. Es entstehen bei einer größeren Anlage höhere Kosten, da in der Regel eine Heizungsunterstützung hinzukommt. Bei Ein/Zweifamilienhäusern beläuft sich diese Differenz auf ca. 3.800 Euro. Andererseits ist eine Kombination möglich, z.B. kleinere Solarthermieanlage wie bisher (2/3) + Sanierungsfahrplan (1/3), sodass sich die finanzielle Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Regelung in diesem Beispiel auf circa 800 bis1.000 Euro (ggf. abzüglich einer Förderung) beliefe.
Die Kosten für die neu hinzugekommene anteilige Erfüllungsoption „Dämmung der Kellerdecke“ werden auf ca. 3.600 Euro geschätzt. Durch die Maßnahme eingesparte jährliche Brennstoffkosten sind für die Frage der Wirtschaftlichkeit in Abzug zu bringen.

Die durchschnittliche Preisdifferenz zwischen konventionellem Erdgas und Erdgas mit einem zehnprozentigen Biomethananteil liegt beim einzelnen Anbieter zwischen 0,35 und 1,42 Cent/kWh (Recherche bei 12 Anbietern, die nach Baden-Württemberg liefern, Stand April 2014), wobei Erdgas mit 10 Prozent Biomethanbeimischung zum Teil günstiger war als konventionelles Erdgas beim teuersten Anbieter. Bei einem

Gasverbrauch von 20.000 kWh/a beliefen sich pro Anbieter die durchschnittlichen Mehrkosten auf 170 Euro pro Jahr.
Heizöl mit einem 10-prozentigen Bioölanteil ist im Durchschnitt 9,2 Cent pro Liter teurer (Stand April 2014). Bei einem Jahresbedarf von 2.000 Liter beliefen sich die Mehrkosten auf 184 Euro pro Jahr.
Die Zahl der Fälle, in denen die Pflicht aufgrund von Unmöglichkeit entfällt, wird sich insgesamt reduzieren. Auf der anderen Seite sind deutlich mehr Kombinationen verschiedener Maßnahmen anrechenbar, die eine individuelle Lösung ermöglichen. Auch die Teilanrechnungen führen zu einer stärkeren Berücksichtigung bereits vorgenommener Maßnahmen. Zudem sind auch Kombinationen aus kostengünstigen Erfüllungsoptionen möglich (z.B. Biogas-/Bioölbezug, Kellerdeckendämmung, Sanierungsfahrplan). Generell lässt das Gesetz dem Eigentümer einen großen Handlungsspielraum, der eine wirtschaftliche Erfüllung der Verpflichtung ermöglicht, jedoch auch aufwändigere Maßnahmen anerkennt.

1.1.2. Nichtwohngebäude

Aufgrund der Pflichtenregelung des § 4 Absatz 1 ergeben sich für den Gebäudeeigentümer wie beim Wohngebäude in der Regel zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer konventionellen fossilen Heizung und Warmwasserversorgung. Diesen Investitionskosten stehen Einsparungen an Energiekosten gegenüber. Alternativ dazu besteht beim Nichtwohngebäude stets die Möglichkeit, über die Erstellung eines energetischen Sanierungsfahrplans die gesetzliche Pflicht vollständig zu erfüllen. Je nach Gebäudegröße und Gebäudetyp entstehen dafür Kosten zwischen 3.000 und 6.000 Euro bzw. bei komplexeren Gebäudetypen circa 3.000 bis 8.000 Euro pro Nutzungseinheit.

1.2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen die Investitionskosten für die Pflichterfüllung, soweit der jeweilige Rechtsträger Wohngebäudeeigentümer ist, in vergleichbarer Größenordnung wie für Privateigentümer. Durch die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden findet das Erneuerbare-Wärme-Gesetz erstmals auch auf einen Großteil der öffentlichen Nichtwohngebäude mit Ausnahme der Gebäude im Eigentum des Bundes Anwendung.
Die Nutzungspflicht aus dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz besteht für öffentliche Gebäude parallel zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Das Landesgesetz verschärft die materiellen Anforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz nicht, es sieht jedoch einen früher eingreifenden Auslösetatbestand vor.

Im Eigentum des Landes stehen circa 8.000 Gebäude. Für die Gebäudeanzahl in anderen öffentlichen Gebietskörperschaften gibt es keine genauen landesweiten Angaben.

Im Bereich der Landesliegenschaften wird der Wärmeenergiebedarf aktuell zu einem nicht unerheblichen Teil über den Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt. In diesen Fällen kommt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht zur Anwendung, da dort kein Heizanlagentausch stattfindet.
In § 7 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die weitgehende Klimaneutralität der Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 verankert. Die durch Landesgebäude verursachten CO_2-Emissionen sind dabei ein entscheidendes Kriterium. Das im Dezember 2012 beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzept für den landeseigenen Gebäudebestand verfolgt das Ziel, den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf soll möglichst mit erneuerbaren Energien oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden. Insoweit sind diese Vorgaben deckungsgleich mit den Zielen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Bereits durchgeführte Maßnahmen können im Erneuerbare-Wärme-Gesetz (teil-)anerkannt werden (so z.B. auch Photovoltaikanlagen auf den landeseigenen Gebäuden).

Durchschnittliche aufgrund des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes entstehende Kosten lassen sich nicht beziffern, da zum einen bereits vorgenommene Maßnahmen ganz oder teilweise anrechenbar sind, zum anderen hat der Verpflichtete eine Wahlmöglichkeit, mit welcher Erfüllungsoption bzw. welcher Kombination er die Nutzungspflicht erfüllt. Die Kosten für einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan belaufen sich – je nach Gebäudegröße und Gebäudetyp bei einem Nichtwohngebäude, auf das das vereinfachte Berechnungsverfahren nach Anlage 3 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung Anwendung findet zwischen 3.000 und 6.000 Euro. Für andere Nichtwohngebäude ist mit Kosten von in etwa 3.000 bis 8.000 Euro je Nutzungseinheit zu rechnen.

Durch die Pflichtenregelung für öffentliche Nichtwohngebäude wird keine Ausgleichsverpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen nach Art. 71 Absatz 3 Satz 3 LV (Konnexität) ausgelöst, weil keine neuen Aufgaben übertragen werden. Die neuen Standards gelten für öffentliche und private Gebäude gleichermaßen.

2. Kosten für den Verwaltungsvollzug

Bislang werden jährliche Kosten für den Vollzug durch die rund 200 unteren Baurechtsbehörden von circa 0,9 Mio. Euro durch das Land ausgeglichen. Durch die Neuregelungen, u.a. durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Nichtwohngebäude wird der künftige zusätzliche Vollzugsaufwand auf ca. 300.000 Euro pro Jahr geschätzt. Die genaue Höhe des Kostenausgleichs wird das Umweltministerium auf Basis der bisherigen Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden neu verhandeln.

B. Einzelbegründung

zu Teil 1 (allgemeine Vorschriften)

Teil 1 enthält in § 1 die Zweckbestimmung des Gesetzes sowie in § 2 die Festlegung des Geltungsbereichs. Daneben werden in § 3 wesentliche Begriffe definiert, sowie in § 4 als zentrale Vorschrift des Gesetzes die anteilige Nutzungspflicht bestimmt. Welche erneuerbaren Energien zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt werden, ergibt sich aus § 5.

zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Hauptanliegen dieses Gesetzes bleibt wie schon in der bisherigen Fassung, durch die Reduzierung von CO_2-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Gebäuden einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Darüber hinaus soll der Technologieausbau und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung vorangebracht werden. Die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die effiziente Energienutzung führen zu Unabhängigkeit von Energieimporten und Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern.

Die Anforderungen werden an die Klimaschutzziele der Landesregierung und die Weiterentwicklung der Energienutzungstechnologien angepasst. Satz 2 nimmt Bezug auf das Klimaschutzziel des Landes, das in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (KSG) verankert ist.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1
Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Gebäude, die am 1. Januar 2009 bereits errichtet waren. Damit wird der Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes abgebildet. Die Formulierung „bereits errichtete Gebäude“ ist aus § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEWärmeG übernommen. Für die ab 1. Januar 2009 errichteten Gebäude findet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Anwendung. Es werden mit dem Landesgesetz nur die Konstellationen erfasst, die nicht bereits vom Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz geregelt werden, andererseits soll es möglichst keine Gebäude geben, die unter keines der beiden Gesetze fallen. Die Gebäude, für die ab 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden, unterfallen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses

Gesetzes. Da für diese Gebäude die Dauerpflicht zur Nutzung von 20 Prozent erneuerbaren Energien besteht (§ 4 Absatz 1 EWärmeG a.F.), ist davon auszugehen, dass der geforderte Anteil von 15 Prozent bei einer Erneuerung der Heizanlage ohnehin unproblematisch erfüllt und nachgewiesen werden kann.
In den Geltungsbereich sind nun auch sämtliche Nichtwohngebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt werden, einbezogen. Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.
§ 3 Absatz 1 und 2 EEWärmeG erfasst auch den Kälteenergiebedarf. Entsprechend sind nach § 4 Nummer 9 EEWärmeG auch Gebäude einbezogen, die mehr als zwei Monate pro Jahr gekühlt werden. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz beschränkt sich dagegen ausschließlich auf den Wärmeenergiebedarf, die Kühlung spielt für den Anwendungsbereich daher keine Rolle.

Zu Absatz 2
Bei einigen Gebäudearten steht die zu erwartende CO_2-Einsparung regelmäßig in keinem günstigen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Aufwand und dem Ressourcenverbrauch, der zur Erfüllung dieses Gesetzes notwendig wäre. Der Ausnahmenkatalog des § 4 EEWärmeG berücksichtigt dies, sodass dessen Regelungen übernommen werden konnten.

Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ richtet sich nach der überwiegenden Nutzung, d.h. danach, wofür mindestens 50 Prozent der Fläche genutzt werden. Dies ergibt sich aus § 3 Nummer 6. Es finden jeweils auf das ganze Gebäude die Vorschriften der Gebäudeart der überwiegenden Nutzung Anwendung. Sollte das Gebäude genau zu 50 Prozent für Wohnzwecke und zu 50 Prozent für Nichtwohnzwecke genutzt werden, gelten die Vorschriften für Wohngebäude, die Formulierung „mindestens zur Hälfte“ erfasst auch diese Konstellation.

Ausgenommen sind Gebäude mit einer Wohn- bzw. Nettogrundfläche von weniger als 50 Quadratmetern. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach der Wohnflächenverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen (s. § 3 Nummer 8). Eine einfache Ermittlung der relevanten Fläche soll möglich sein.

In Nummer 10 Buchstabe b wird auf die Ergänzung der letzten Änderung in § 1 Absatz 3 Nummer 8 der EnEV vom 18. November 2013 Bezug genommen. Sie betrifft Wohngebäude, die nur eine begrenzte, allerdings in der Dauer nicht näher bestimmte Zeit im Jahr genutzt werden sollen, wenn der zu erwartende Energieverbrauch weni-

ger als ein Viertel des bei ganzjähriger Nutzung zu erwartenden Verbrauchs beträgt. Als Anwendungsfälle kommen z.B. Ferienwohnungen in Betracht, die nur geringfügig beheizt werden, etwa weil sie außerhalb der Heizperiode mehr als vier Monate, aber im Winter kaum genutzt werden. Mit der Übernahme der Änderungen soll soweit wie möglich ein Gleichlauf mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und der Energieeinsparverordnung erreicht werden.

Nummer 13 enthält eine weitere Ausnahme für Nichtwohngebäude. Die Begriffe „gewerbliche und industrielle Hallen“ sind der Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2011-12, Zeile 22 entnommen. Für diese Gebäudetypen sind je nach Art der verrichteten Arbeit für die Heizung Sollraumtemperaturen von 15, 17 bzw. 20 Grad Celsius angesetzt.
Es sollen mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz zunächst möglichst viele auf Temperaturen ähnlich den Wohn- und Bürogebäuden beheizte Gebäude erfasst werden. Diese haben den höchsten Energiebedarf und damit die höchsten Einspar- und Klimaschutzpotentiale. Darüber hinaus soll die Nutzungspflicht auf solche Fälle beschränkt werden, in denen sie wirtschaftlich vertretbar erscheint. Bei einem geringen Energieverbrauch tritt die Amortisation von Maßnahmen in der Regel später ein. Gleiches gilt für Lagerhallen, soweit sie nicht ohnehin bereits von Nummer 11 erfasst sind. Von Nummer 13 erfasst sein können auch Hallen, in die Zwischen- oder Halbgeschosse eingezogen sind (z.B. auch eine Montagehalle auf mehreren Ebenen) sowie solche Hallen, die teilweise unterirdisch liegen.

Die Nichteinbeziehung öffentlicher Gebäude des Bundes in Ziffer 14 zeichnet die Grenze der Öffnungsklausel des § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG nach.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1
Die bisherige Definition aus § 3 Nummer 3 EWärmeG a.F. wird fortentwickelt. Wie bisher bedeutet „zentral“, dass der überwiegende Teil der jeweiligen Wärme durch diese Anlage erzeugt wird. Durch die Ergänzung „überwiegend“ soll sichergestellt werden, dass Gebäude mit einer zentralen Anlage, die neben der Raumwärme und dem Warmwasser zu mehr als 50 Prozent Wärmeenergie für einen Produktionsprozess liefert, nicht vom Anwendungsbereich des Erneuerbare-Wärme-Gesetz erfasst ist. Etagenheizungen werden weiterhin nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Wird lediglich ein von der zentralen Heizanlage unabhängiger Trinkwassererwärmer ausgetauscht, löst dies die Nutzungspflicht nicht aus. Die Definition wurde erweitert, indem die Anlage nun nicht mehr wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sein muss.

Damit werden Konstellationen erfasst, in denen die Heizanlage eines Gebäudes mehrere andere Gebäude mit beheizt. Muss eine derartige Heizanlage ausgetauscht werden, sind nunmehr alle Gebäude von der Nutzungspflicht erfasst, die von der Heizanlage bedient werden, unabhängig davon, wo die Heizanlage untergebracht ist.

Mit der Regelung in Satz 2 Buchstabe a werden Wärmenetze im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) ausgenommen, da bei diesen Wärmenetzen der Endkunde in der Regel keinen Einfluss darauf hat, ob und wie dort die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Die Definition von Wärmenetzen und damit ihre Abgrenzung zu gemeinsam genutzten Heizanlagen entspricht bis auf die Beschränkung auf KWK-Anlagen der Regelung in § 3 Absatz 13 KWKG.
Der Anschluss an ein Wärmenetz ist wiederum als ersatzweise Erfüllungsoption nach § 10 Absatz 2 anerkannt, wenn das Wärmenetz die dort genannten Vorgaben einhält.

Satz 2 Buchstabe b enthält eine weitere Ausnahme für die Fälle, in denen kein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 vorliegt, die Sachlage aber im Hinblick auf die Rechtsfolge des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes durchaus vergleichbar ist. Die Ausnahme gilt für Heizzentralen von Netzen, an die kein weiterer Abnehmender angeschlossen ist, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist. Erfasst sind damit Netze des Landes oder eines Unternehmens, bei denen sowohl die Heizzentrale als auch alle damit versorgten Gebäuden und das Netz im Eigentum derselben Person stehen. Die Ausnahme gilt nur für Netze, deren Heizzentrale über eine Wärmeleistung von mehr als 1500 kW verfügt und damit der Wärmeenergiebedarf im Sinne von Nummer 4 gedeckt wird. Für die Mindestleistung von 1500 kW ist nur die Leistung maßgeblich, die für die Bereitstellung der Wärme zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt.

Zu Nummer 2
Die Definition des Heizungsaustauschs nach Satz 1 entspricht der Regelung des § 3 Nummer 5 EWärmeG a.F.. Andere zentrale Wärmeerzeuger sind beispielsweise Wärmepumpen oder Blockheizkraftwerke. Kein zentraler Wärmeerzeuger ist der Heizeinsatz eines zentralen Warmluftkachelofens. Wenn ein solcher Einsatz erneuert wird, wird die Nutzungspflicht nicht ausgelöst, da die Einheit aus Kachelmantel und Einsatz gemeinsam den zentralen Wärmeerzeuger bildet. Der Austausch des Heizeinsatzes ist nur ein teilweiser Ersatz des zentralen Wärmeerzeugers. Erst wenn der Kachelmantel mit erneuert wird oder Warmluftkachelofen insgesamt gegen ein anderes zentrales Heizungssystem getauscht wird, ist die Konstellation von der Nutzungspflicht erfasst.

In Satz 2 wird klargestellt, dass das Erneuerbare-Wärme-Gesetz auch beim Umstieg von einer Heizanlage auf ein Wärmenetz Anwendung finden soll. Nach Nummer 1 ist die Anlage, die die Wärme erzeugt, keine Heizanlage. Das Gebäude hat also keine eigene Heizanlage mehr, es kann daher nicht von einem Austausch gesprochen werden, sodass eine eigene Regelung notwendig ist.

Mit Satz 3 werden auch Gebäude erfasst, die durch eine Anlage mit mehreren Kesseln oder Wärmeerzeugern beheizt werden. Die verschiedenen Kessel/ Wärmeerzeuger müssen sich dabei nicht an einem Ort befinden, entscheidend ist vielmehr, dass die Wärme an zentralen Punkten erzeugt wird. In diesen Fällen liegt nach Satz 3 ein Austausch bereits dann vor, wenn der erste Kessel oder Wärmeerzeuger – unabhängig von seiner Heizleistung- ausgetauscht wird. Es ist dann für die Pflichterfüllung nach § 4 Absatz 1 der gesamte Wärmeenergiebedarf des Gebäudes oder aller der von der Anlage bedienten Gebäude maßgeblich. Wenn ein (oder mehrere) Wärmeerzeuger anteilig vom Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht erfasste Wärme für einen Produktionsprozess liefern, fällt auch dieser Tausch des Kessels oder des Wärmeerzeugers unter die Regelung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz, sofern nicht der Anteil zur Deckung des Wärmebedarfs für einen Produktionsprozess überwiegt.

Zu Nummer 3
Der nachträgliche Einbau einer Heizanlage wurde im Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. nur durch einen erst-Recht-Schluss erfasst. Nun erhält die Konstellation zur Klarstellung eine explizite Regelung: Die Regelung erfasst sowohl den erstmaligen Einbau einer Zentralheizung in ein bisher unbeheiztes oder dezentral versorgtes Gebäude als auch den Umstieg von einem Wärmenetz auf eine zentrale Heizanlage.

Zu Nummer 4
Der Wärmeenergiebedarf ist die Bezugsgröße im Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Er ist Ausgangspunkt für den Pflichtanteil an erneuerbaren Energien. Wie bereits in § 4 Absatz 6 EWärmeG a.F. klargestellt, kann der Einsatz erneuerbarer Energien zur Deckung des Pflichtanteils auch durch Anlagen erfüllt werden, die nur Warmwasser oder nur Raumwärme erzeugen. Entscheidend ist die Erfüllung des Pflichtanteils bezogen auf den gesamten Wärmeenergiebedarf. Relevant wird die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs vor allem in den Fällen, in denen der Eigentümer keinen Gebrauch von pauschalierten Vorgaben für die Erfüllung des Gesetzes macht.

Die Definition des Wärmeenergiebedarfs (bisher im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Wärmebedarf genannt) wird zur Klarstellung der Formulierung im Erneuerbare-

Energien-Wärme-Gesetz angepasst. Der so definierte Wärmeenergiebedarf, d. h. die von der Wärmeerzeugeranlage abgegebene Wärmemenge, wird in der DIN V 18599 als Erzeugernutzwärmeabgabe bezeichnet.

Die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs kann nach Satz 2 parallel zu § 2 Absatz 2 Nummer 9 EEWärmeG durch eine Bilanzierung des Gebäudes (Buchstabe a) oder durch tatsächliche Messungen (Buchstaben b und c) erfolgen. Die Methoden dafür sind zum einen in der DIN V 18599 (anwendbar auf Wohn- und Nichtwohngebäude) und zum anderen in der DIN EN 832 :2003-06 in Verbindung mit DIN V 4108-6 : 2003-06 und DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1:2012-07 (als Alternative zur DIN V 18599 für Wohngebäude zugelassen) definiert. Gerade bei kleineren Wohngebäuden wird diese Art der Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs häufig zu aufwendig sein. Daher ist es auch möglich, die Erzeugernutzwärmeabgabe nach anerkannten Regeln der Technik z.B. mit einem Wärmemengenzähler zu messen (Buchstabe b) oder pauschaliert aus dem Endenergieverbrauch abzuleiten (Buchstabe c). Für die Bestimmung des Endenergieverbrauchs wiederum sind die Regeln des § 19 Absatz 3 EnEV anzuwenden. Das dort vorgesehene Prozedere (Werte aus mindestens 36 Monaten, Witterungsbereinigung etc.) soll auf die gemessenen Verbrauchswerte (bei Buchstabe b die Erzeugernutzwärmeabgabe, bei Buchstabe c der Endenergieverbrauch) Anwendung finden. Die Referenznutzungsgrade in Buchstabe c entsprechen denen eines typischen Gas- bzw. Ölkessels im Bestand. Die Daten, die nach Buchstabe c Satz 2 dem Endenergieverbrauchsausweis zu entnehmen sind, sind ebenfalls mit den in Buchstabe c Satz 1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Gültigkeitsdauer eines Energieausweises ergibt sich aus § 17 Absatz 6 EnEV.
Buchstaben b und c dienen in erster Linie der Erleichterung und Vereinfachung des Nachweisverfahrens.

Zu Nummer 5
Die Definition für Wärmenetze entspricht bis auf das Erfordernis „KWK-Anlage“ der Regelung des § 3 Absatz 13 KWKG. Das Netz muss sich danach über mindestens zwei Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung erstrecken, mindestens ein Abnehmer darf nicht Eigentümer oder Betreiber sein und das Netz muss öffentlich sein. Das bedeutet, dass zumindest in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht die theoretische Möglichkeit gegeben sein muss, dass eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. Mit letzterem Kriterium sollen im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Wärmenetze vor allem von gemeinsam genutzten Heizanlagen abgegrenzt werden, bei denen die Eigentümer der versorgten Gebäude direkten Einfluss auf die Art und die Betriebsweise der Heizanlage haben (z.B. Miteigentümer).

Nicht erfasst von der Begriffsdefinition des Wärmenetzes sind – unabhängig von der Größe des Netzes-Fälle, in denen auch theoretisch keine Möglichkeit besteht, weitere Abnehmende anzuschließen, z.B. wenn bereits bei der Projektierung bzw. Dimensionierung des Netzes die Versorgung auf eine feststehende oder eindeutig bestimmbare Anzahl von Abnehmern ausgelegt ist. Ebenfalls kein Wärmenetz in diesem Sinne sind Netze, bei denen Eigentümer der Anlage, zugleich Betreiber und Eigentümer aller versorgten Gebäude sind (abgeschlossenes „eigenes Netz“).

Zu Nummer 6
Die Definition für Wohngebäude baut auf § 2 Satz 1 EWärmeG a.F. auf und schließt Wohn-, Alten- und Pflegeheime mit ein. Darüber hinaus werden – entsprechend § 2 Nummer 10 Buchstabe a EEWärmeG - ähnliche Einrichtungen einbezogen. Klargestellt wird, dass nur Einrichtungen erfasst sind, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind. Einrichtungen wie z.B. Kliniken, Gasthäuser, Pensionen oder Hotels sind nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt und sind daher keine Wohngebäude im Sinne des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes.

Zu Nummer 7
Die Definition von Nichtwohngebäuden ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Definition von Wohngebäuden.

Zu Nummer 8
Für die Wohnfläche stehen verschiedene Berechnungsmethoden zur Verfügung. Derzeit sind dies in erster Linie die Wohnflächenverordnung und die DIN 277. Fakultativ können abweichend davon nicht beheizbare Flächen (z.B. Balkone, Terrassen etc.) abgezogen werden.

Zu Nummer 9
Die Nettogrundfläche ist die Summe der nutzbaren Grundflächen des Gebäudes. Dazu gehört die Nutzfläche als die für den Gebrauch eines Gebäudes effektiv nutzbare Grundfläche, die technische Funktionsfläche sowie Verkehrsflächen. Die Berechnung richtet sich nach anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. der DIN 277. In Anlehnung an § 2 Nummer 4 b) EEWärmeG und § 2 Nummer 15 EnEV wird auf die beheizte Nettogrundfläche abgestellt.

Zu Nummer 10
Die abschließende Aufzählung, was Biomasse im Sinne des Gesetzes ist, entspricht der Regelung in § 2 Nummer 4 Satz 2 EEWärmeG.

Zu Nummer 11
Die Definition entspricht weitestgehend § 7 Absatz 1 EWärmeG a.F.. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten und die unter Nummer 2 genannten Handwerker aus dem Bereich des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens. Zur Klarstellung wurde § 3 Nr. 11 b) dahingehend ergänzt, dass auch Personen, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben, Sachkundige im Sinne des Gesetzes sind.

Zu Nummer 12
Eigentümer von Gebäudekomplexen nach Nummer 6 profitieren von einer zusätzlichen Flexibilisierung nach § 12. Wenn ein Gebäudekomplex besteht und der Eigentümer von den daraus resultierenden Erleichterungen Gebrauch macht, umfasst der Gebäudekomplex auch bei eventuell später eintretenden weiteren Anwendungsfällen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes stets dieselben Gebäude.

Zu Nummer 13
Für die verschiedenen Arten von Verpflichteten wird ein Sammelbegriff eingeführt. Dabei wurde auf eine geschlechterneutrale Sprache geachtet.

Zu § 4 (Anteilige Nutzungspflicht)

Zu Absatz 1
Dieser Absatz bestimmt zentral die Nutzungspflicht und ihre Entstehung. Wie diese Pflicht erfüllt werden kann, ergibt sich aus den folgenden Paragraphen. Die 15 Prozent-Vorgabe erhält unmittelbare Bedeutung in all den Fällen, in denen eine individuelle Berechnung zugelassen ist. Darüber hinaus dient diese Vorgabe als Ausgangspunkt für die verschiedenen pauschalierten Erfüllungsmöglichkeiten und die Ersatzmaßnahmen. Denn der Einsatz von 15 Prozent erneuerbarer Energien senkt den Verbrauch an fossilen Energieträgern und damit die entsprechenden CO_2-Emissionen. Über dieses Äquivalent lassen sich auch die Anforderungen an den Einsatz von Ersatzmaßnahmen nach § 10 bestimmen.

Neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ist auch die Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs um mindestens 15 Prozent eine gleichwertige Möglichkeit, die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Erfasst davon sind ausschließlich die Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 8 (Wohngebäude) und nach § 15 (Nichtwohngebäude).

Der Austausch der zentralen Heizanlage ist aus technischer Sicht der geeignete Entstehungszeitpunkt für den Eintritt der Nutzungspflicht. Damit weicht das Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz ab, das bei öffentlichen Bestandsgebäuden an die grundlegende Renovierung (= Heizkesseltausch und Renovierung von mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle) anknüpft. Der Zeitpunkt des Austausches der Heizanlage ist durch die Bestätigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gegenüber dem Bauherrn über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase einfach und eindeutig bestimmbar.

Für die Erfüllung der im Vergleich zum EWärmG a.F. auf 15 Prozent angehobene Nutzungspflicht stehen zahlreiche verschiedene gleichwertige Erfüllungsoptionen zur Verfügung. Diese können miteinander kombiniert werden, so kann für das betroffene Gebäude die individuell passende Lösung gewählt werden. Für Fälle, in denen die Erfüllung der Nutzungspflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder aufgrund von besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, enthält § 19 Ausnahmeregelungen.

Entsprechend den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und der Energieeinsparverordnung wird für die Verpflichtung im Erneuerbare-Wärme-Gesetz an das Eigentum am Gebäude angeknüpft. Das Gebäude ist wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 BGB), sodass in der Praxis der Eigentümer festgestellt werden kann. Im Fall von Vermietung oder Verpachtung hat der Eigentümer als Vermieter oder Verpächter die Erfüllung der Nutzungspflicht sicherzustellen. Wohnungseigentümer sind ebenfalls erfasst.
Der Erbbauberechtigte ist wie bereits in § 4 Absatz 7 a.F. ebenfalls von der Pflicht nach § 4 Absatz 1 erfasst. Er wird nach dem Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz- ErbbauRG) für eine bestimmte Zeit Eigentümer des vom ihm errichteten oder erworbenen Bauwerks.

Zu Absatz 2
Die Regelung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 EWärmeG a.F., die bei einem Austausch aufgrund eines Defekts eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung vorsah, wird modifiziert. Es wird eine einheitliche Frist von 18 Monaten für jeden Heizanlagentausch festgeschrieben. Innerhalb dieser Frist muss die Pflicht spätestens sowohl erfüllt als auch nachgewiesen werden.
Die Neuregelung dient der Vereinfachung im Vollzug und der Vereinheitlichung von Fristen. Die Nachweisführung über den Umstand, dass die Heizanlage aufgrund eines Defekts ausgetauscht wurde, wird dadurch entbehrlich. Eine einheitliche Frist von 18 Monaten ist sachgerecht. Auch bei einem kurzfristigen Austausch der Heizan-

lage bleibt ausreichend Zeit, sich mit Alternativlösungen zu befassen, diese umzusetzen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Gleiches gilt für die Durchführung von Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, für den bislang bereits eine Frist von 15 Monaten galt. Auch für den Bezug von Biomethan und flüssiger Biomasse (Bioöl) können die Verpflichteten innerhalb dieser Zeit die notwendigen Vorkehrungen treffen (z.B. Betankung mit Bioöl, Vertragsumstellung). Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans verbleibt ebenfalls ausreichend Zeit, ebenso für die etwaige Umsetzung einer dort vorgeschlagenen Maßnahme, mit der beim Wohngebäude gegebenenfalls zugleich die Nutzungspflicht erfüllt werden kann.
Wenn die Pflicht bereits mit dem Einbau der neuen Heizanlage erfüllt wird (z.B. Pelletzentralheizung, KWK-Anlage) bezieht sich die vorgesehene Frist lediglich auf die Vorlage des Nachweises.

Zu Absatz 3
Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich, dass die Nutzungspflicht gebäudebezogen ist. Ein Eigentümerwechsel, etwa in Folge eines Verkaufs oder eines Erbfalls, lässt die Nutzungspflicht nicht entfallen. Absatz 3 stellt dies klar.

Zu § 5 (Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte Erneuerbare Energien)

§ 5 regelt, welche Formen von Erneuerbaren Energien im Sinne des § 4 Absatz 1 EWärmeG anerkannt werden, aber auch, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um tatsächlich einen positiven ökologischen Effekt zu haben. Systematisch enthält § 5 also sowohl deskriptive Elemente einer Begriffsbestimmung als auch normative Vorgaben. Der Übersichtlichkeit halber sind beide Elemente in einem einheitlichen Paragraphen zusammengeführt.

Zu Absatz 1
Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien sind als solche bereits eingeführte Begriffe, die keiner weiteren Definition bedürfen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 3 Nummer 1 Satz 1 EWärmeG a.F..

Zu Absatz 2
Spezielle Anforderungen sind für Wärmepumpen notwendig, da zu ihrem Betrieb Strom oder fossile Energieträger erforderlich sind. Die Anforderungen wurden im Vergleich zu § 3 Nummer 1 Satz 2 EWärmeG a.F. nur unwesentlich verändert. Es wird der Anteil der Wärmelieferung einer Wärmepumpenanlage als erneuerbarer Anteil im Sinne des Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannt, der aus der Umgebung entnommen wird und gleichzeitig den Gesamt-Primärenergieaufwand für den Antrieb

der Wärmepumpenanlage übersteigt. Die Vorgabe der Mindestjahresarbeitszahl von 3,50 beziehungsweise Mindestjahresheizzahl von 1,20 ist zwingend einzuhalten, damit die Wärmepumpe im Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannt werden kann.

Die Jahresarbeitszahl beschreibt das Verhältnis von eingesetzter Endenergie (in der Regel Strom) und gewonnener Heizenergie über den Zeitraum von einem Jahr. Z.B. bedeutet eine Jahresarbeitszahl von 3,0 bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe, dass mit einem Teil Strom drei Teile nutzbare Heizwärme aus der Umwelt erzeugt werden bzw. zur Gewinnung von 3 kWh Heizenergie 1 kWh Strom eingesetzt werden muss. Allerdings wird zur Erzeugung des eingesetzten Stroms in zunächst konventionelle Endenergie wie z.B. Kohle, Gas oder Uran aber auch erneuerbare Energie wie Wind, Sonne oder Wasserkraft eingesetzt. In Baden-Württemberg wird insbesondere während der Heizzeit zu nahezu jedem Zeitpunkt mehr Strom verbraucht als aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Wird in dieser Situation ein (in der Regel mit fossilen Energieträgern betriebener) Heizkessel durch eine Wärmepumpe ersetzt, muss zusätzlicher Strom erzeugt werden, was nahezu durchweg durch Inanspruchnahme konventioneller, nicht erneuerbarer Energiequellen geschieht. Bei der primärenergetischen Betrachtung der Wärmepumpe ist daher auf diesen konventionellen Strommix abzustellen, da der wesentliche Stromverbrauch der Wärmepumpe letztlich in der Heizperiode entsteht und naturgemäß im Winterhalbjahr gerade im Südwesten Deutschlands erneuerbare Energien keinen großen Anteil an der Stromerzeugung leisten. Daher ist es angemessen, den für die Stromerzeugung angesetzten Primärenergiefaktor gegenüber dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz in bisheriger Fassung beizubehalten.

Zu Nummer 1
Bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen wurde die Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50 präzisiert, sodass ein Aufrunden bei Jahresarbeitszahlen von 3,46 auf 3,5 nicht möglich ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 2
Bei brennstoffbetriebenen Wärmepumpen wird mindestens eine Jahresheizzahl von 1,20 gefordert. Damit wird die Anforderung an das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz angepasst. Mit diesem Wert wird der regenerative Anteil von 15 Prozent erreicht, da als Vergleichsvariante ein mit fossilem Brennstoff betriebener Heizkessel anzusetzen ist, der im Idealfall einen Jahresnutzungsgrad von 100 Prozent erreicht. Bei brennstoffbetriebenen Wärmepumpen wird entsprechend VDI 4650, Blatt 2 (VDI 4650-2. 2010) der Begriff Jahresheizzahl verwendet. Dabei sind die Jahresheizzahl und der Jahresnutzungsgrad zu unterscheiden. Die Jahresheizzahl ist das Verhältnis

der abgegebenen Nutzwärme zum gesamten Energieeinsatz bestehend aus Heizwert des Brennstoffs plus der elektrischen Hilfsenergie, während der Jahresnutzungsgrad die Nutzwärme ausschließlich zum Brennstoffeinsatz ins Verhältnis setzt.

Bei Wärmepumpenaggregaten mit monoenergetischer Ergänzungsheizung ist die Wärmeabgabe und Energieaufnahme der elektrischen bzw. brennstoffbetriebenen Ergänzungsheizung mit in die Jahresarbeits- bzw. Jahresheizzahl einzuberechnen (Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz).

Der Regelungsinhalt von § 3 Nummer 1 Satz 3 EWärmeG a.F. wurde in § 11 Absatz 3 übernommen. Er regelt den Fall einer anteiligen Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch eine Wärmepumpe und damit einer anteiligen Erfüllung der Nutzungspflicht, die im Rahmen von Kombinationsmöglichkeiten relevant wird.

Zu Absatz 3
Die Anerkennung von Biomethan als Erfüllungsoption ist bei höherem Wärmeenergiebedarf restriktiver zu handhaben, damit keine ökologisch kontraproduktiven Nebenwirkungen auftreten und der maximale ökologische sowie energiewirtschaftliche Nutzen aus Biomethan gezogen wird. Auf der anderen Seite ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass auch weiterhin Erfüllungsoptionen im Gesetz erhalten bleiben, die ohne erhebliche zusätzliche Investitionskosten die Erfüllung der Nutzungspflicht sozialverträglich ermöglichen. Eine anteilige Erfüllung (z.B. ein Drittel) ist entsprechend § 11 Absatz 2 auch mit einem geringeren Beimischungsanteil möglich.

Satz 1 lässt bis zu einer Leistungsgrenze von 50 kW den Bezug von gasförmiger Biomasse als anteilige Erfüllungsoption zu. Dies gilt für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gleichermaßen. Dies bedeutet umgekehrt, dass der Bezug von anteiligem Biomethan bei Gebäuden, die über eine Heizungsanlage mit einer thermischen Leistung von über 50 kW verfügen, keine Erfüllungsoption ist. Maßgeblich ist die thermische Leistung der neuen Heizungsanlage.
Bei größeren Heizanlagen stehen Technologien wie z.B. Kraft-Wärme-Kopplung zur Verfügung, die einerseits eine weitaus bessere Ausnutzung des Brennstoffs erlauben und in der Regel schon heute wirtschaftlich-technisch darstellbar sind.

Die Nutzungskette „Biogas- Aufbereitung- Wärmenutzung“ spart deutlich weniger Treibhausgase ein als die Biogas- oder Biomethannutzung in einem Blockheizkraftwerk (BHKW), sodass der Bezug dieses Produktes im Erneuerbare-Wärme-Gesetz nur anteilig (bis zu zwei Drittel bzw. 10 Prozentpunkte) anerkannt wird.

Durch den Wegfall der Ankertechnologie soll zudem keine falsche Lenkungswirkung entfaltet werden, die einen verstärkten Bezug von Energien in der Wärmeversorgung bewirkt, die tatsächlich in den Sektoren Strom und Verkehr effizienter eingesetzt werden können.

Darüber hinaus muss die Nutzung in einem Heizkessel erfolgen, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Dies ist derzeit die Brennwerttechnologie. Die Vorgabe entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 1 Buchstabe b für Bestandsgebäude der öffentlichen Hand.

Satz 2 erweitert wie § 3 Nummer 2 EWärmeG a.F. den Begriff der gasförmigen Biomasse. Danach reicht es aus, dass ein entsprechendes Wärmeäquivalent an Biomethan an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist wird, ohne dass genau dieses beim Verpflichteten ankommt. Ein virtueller Biomethan-Fluss ist somit zulässig.

Satz 3 verweist auf die Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, deren unter Nummer I.1 Buchstabe a bis c genannte Voraussetzungen bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans eingehalten werden müssen. Die Anforderungen in Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich Ziffer II. Nummer 1 Buchstabe c der Anlage „Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG.

Zu Absatz 4
Satz 1 sieht wie in § 4 Absatz 3 Nummer 3 EWärmeG a.F. vor, dass der Bezug von Heizöl mit einem bis zu 10-prozentigen Anteil flüssiger Biomasse (Bioöl) anerkannt wird. Wie auch beim Bezug von Biomethan ist auch mit flüssiger Biomasse nur eine anteilige Erfüllung (bis maximal zwei Drittel, 10 Prozent-Beimischung) möglich. Die Begrenzung auf einen Beimischungsanteil in Höhe von 10 Prozent erfolgt zum einen aus technischen Gründen. Die Heizanlagen sind in der Regel auf maximal 10 Prozent Beimischung ausgelegt. Zum anderen sollte flüssige Biomasse vor dem Hintergrund der Nutzungskonkurrenz zum Bereich des Verkehrssektors (Luftverkehr, Güterverkehr) restriktiv gehandhabt werden und für die Verwendung im Wärmesektor, in dem Alternativen zur Verfügung stehen, kein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden. Eine anteilige Erfüllung ist entsprechend § 11 Absatz 2 auch mit einer geringeren Beimischung – sofern auf dem Markt erhältlich- möglich.

Es soll auch der Bevölkerung in Gebieten, die keine Anschlussmöglichkeit an ein Gas- oder Fernwärmenetz hat, eine kostengünstige Teilerfüllungsoption zur Verfügung gestellt werden, die keine umfangreichen Investitionen erfordert.

Darüber hinaus muss die Nutzung in einem Heizkessel erfolgen, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Dies ist derzeit die Brennwerttechnologie. Die Vorgabe entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 2 Buchstabe a. Gerade bei der Nutzung von Öl, bei der Niedertemperaturkessel noch eine größere Rolle als bei Gasheizungen spielen, wird durch diese Vorgabe ein zusätzlicher Anreiz zur Technologieentwicklung gesetzt.

Nach Satz 2 kann auch im Nichtwohngebäude anteilig mit Bioöl erfüllt werden, allerdings mit der Begrenzung auf Heizungsanlagen mit einer thermischen Leistung bis 50 kW. So kann auch bei kleineren und damit wohngebäudeähnlichen Nichtwohngebäuden diese anteilige Erfüllungsoption gewählt werden. Im Nichtwohngebäudebereich stehen ansonsten andere Optionen zur Verfügung, die eine vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht ohne weitere Investitionen ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den Sanierungsfahrplan, der anders als bei den Wohngebäuden als vollständige Erfüllung gewählt werden kann.

Satz 3 entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 2 Buchstabe b aa) Danach kann flüssige Biomasse nur dann zur Erfüllung der Nutzungspflicht eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung der Biomasse beachtet worden sind. Der Verweis auf die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung ist entsprechend der Regelung im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz als dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgelegt.

Satz 4 ermächtigt das Umweltministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der festgelegt werden kann, über welches Treibhausgasminderungspotential das eingesetzte Produkt verfügen muss und welche Nachweise zu erbringen sind. Die Verordnungsermächtigung dient der Flexibilisierung und ermöglicht die Berücksichtigung künftiger Modifikationen und Entwicklungen sowohl auf EU- Ebene (z.B. Richtlinie 2009/28/EG , Anhang V Teil C Nr. 19) als auch auf Bundesebene, insbesondere im Hinblick auf geplante, aber noch nicht feststehende Änderungen an den Komparatoren.

Zu Absatz 5
Die Berücksichtigung von Einzelraumfeuerungen verlangt eine differenzierte Betrachtung. Einerseits sollen die Potenziale, die das Holz als klimafreundlicher Energieträger bietet, möglichst weitgehend genutzt werden, andererseits sollten dabei auch widerstreitende Aspekte der Luftreinhaltung nicht übersehen werden.

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung aus § 4 Absatz 5 EWärmeG a.F.. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Die in Nummer 1 genannten Kamin- und Heizeinsätze sind in der DIN EN 13229:2005-10 beschrieben. Im Hinblick auf die sich möglicherweise ändernde DIN-Vorschrift wird auf einen ausdrücklichen Bezug verzichtet. Auf die Begriffe Kamineinsatz und Kachelofeneinsatz wird auch in der Anlage 4 Nummer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) Bezug genommen. Darin eingeschlossen sind auch Putzöfen. Der Mindestwirkungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Die genannten Heizeinsätze werden individuell mit einer mineralischen Hülle in die jeweilige Feuerungsanlage verbaut.
In den Einzelraumfeuerungen nach Nummer 1 und 2 darf nur naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen eingesetzt werden.
Die genannten Einzelraumfeuerungen lassen nach ihrer technischen Ausstattung und den Einsatzmöglichkeiten die Annahme einer Pflichterfüllung zu. Darüber hinaus sind sie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung wegen ihrer Bauart und Betriebsweise günstiger zu bewerten, da sie systematisch anders betrieben werden als beispielsweise Kaminöfen. Das liegt bei den in Absatz 5 Nummer 1 und 2 genannten Ofenarten daran, dass die große Speichermasse dieser Feuerungen eine größere Brennstoffbeladung und somit längere Feuerungszyklen erlaubt. In der Regel wird ein derartiger Ofen nur einmal befüllt und gibt nach dem Abbrand des Brennstoffs die Wärme über einen längeren Zeitraum wieder ab. Der Ausstoß an Luftschadstoffen, der hauptsächlich während der Beladungsphase auftritt, wird dadurch deutlich reduziert. Anderen Anlagen wie z.B. Holzfeuerungen in Raumheizern oder Holzfeuerungen in offenen Kaminen, die häufig neben einer zentralen Anlage verwendet werden und deren zeitlicher und räumlicher Einsatz sowie Wirkungsgrad eine positive Regelvermutung nicht rechtfertigen, werden nicht berücksichtigt.

Ein Grundofen ist entsprechend der Definition in § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV eine Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden. Die Wärmeabgabe erfolgt über die äußere Oberfläche. Auf die Anforderung des in § 4 Absatz 5 a.F.

vorgesehenen Mindestwirkungsgrads von mindestens 80 Prozent wurde mit der Novelle verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Grundöfen diese Anforderungen erfüllen. Ein ausdrücklicher Nachweis ist – auch zur Erleichterung des Vollzugs - entbehrlich.

Alle im Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannten Einzelraumfeuerungen, müssen u.a. die Anforderungen aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) erfüllen, ansonsten dürften sie nicht betrieben werden.

Nach Satz 2 müssen statt bisher 25 Prozent künftig verschärfend 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend mit der Einzelraumfeuerung beheizt werden oder die Anlage mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein.

Satz 3 sieht eine anteilige Erfüllung für die Fälle vor, in denen nicht die in Satz 2 geforderten 30 Prozent sondern lediglich mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden. Diese Regelung entspricht den Vorgaben von § 4 Absatz 5 EWärmeG a.F. und dient damit dem Vertrauensschutz. Die Regelung für die anteilige Erfüllung (2/3) gilt nur für Öfen, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurden.

Zu Teil 2 Wohngebäude

Zu § 6 (Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden)

§ 6 fasst als Art Wegweiser die verschiedenen Möglichkeiten zusammen, wie Eigentümer von Wohngebäuden die Nutzungspflicht erfüllen können. Der Paragraph dient als Einstieg und Orientierungshilfe.

Zu Absatz 1
Absatz 1 lässt zunächst für alle erneuerbaren Energien eine individuelle Berechnung zu. § 5 ist insoweit zu berücksichtigen. Entsprechend dem in § 4 Absatz 1 bestimmten Ausgangspunkt sind dabei der Wärmeenergiebedarf und die durch die jeweiligen Maßnahmen bereitgestellte Wärmeenergie miteinander zu vergleichen. Die Einzelheiten zur Berechnung sind in § 20 Absatz 6 geregelt.

Bei Solarthermie ist nach den Vorgaben von § 7 eine pauschalierte, flächenbezogene Berechnung möglich.

Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sind nach Satz 2 dagegen nur gemäß § 8 möglich. Dies bedeutet, dass eine Berechnung, in der der Wärmeenergieverbrauch bei Entstehung der Pflicht und nach vorgenommenen Maßnahmen gegenübergestellt wird, wie bisher nicht möglich ist.

Satz 3 lässt die Erfüllung der Nutzungspflicht durch Ersatzmaßnahmen zu. Diese Maßnahmen sind zwar keine Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Wärmeenergie, ihr ökologischer Nutzen ist aber unter den Bedingungen des § 10 vergleichbar. Der Begriff „Ersatzmaßnahme“ verweist auf den gesetzlichen Ausgangspunkt der Wärmeerzeugung, dennoch sind diese Maßnahmen gleichwertige Erfüllungsoptionen.

Zu Absatz 2
Dieser Absatz weist auf die Möglichkeit hin, mit einem gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan die Nutzungspflicht anteilig zu erfüllen. Der Sanierungsfahrplan weicht insofern von den anderen Erfüllungsoptionen ab, als dass keine konkreten Maßnahmen an dem Gebäude selbst ausgeführt werden müssen. Vielmehr ist das Ziel, dass die Verpflichteten, die das ökologische und wirtschaftliche Potential einer langfristigen energetischen Sanierung erkennen, dieses Potential im eigenen Interesse nutzen werden. Häufig liegt das Einsparpotential deutlich über den gesetzlich geforderten 15 Prozent, so dass der Sanierungsfahrplan längerfristig gesehen große Einsparerfolge bringen und die Sanierungsrate deutlich steigern kann.

Zu Absatz 3
Dieser Absatz weist auf die zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Maßnahmen hin.

Zu § 7 (Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie)

Unter Solarthermie ist nur solche solare Strahlungsenergie zu verstehen, die einer von einem Wärmeträgermedium durchströmten Solaranlage entnommen wird.
Wie schon die alte Fassung bietet auch das neue Erneuerbare-Wärme-Gesetz bei Solarthermie zur Erleichterung in der praktischen Umsetzung die Möglichkeit, statt einer Einzelfallberechnung auf eine pauschalierte Vorgabe zurückzugreifen. Die Nutzungspflicht kann damit unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls erfüllt werden. Dies bedeutet zugleich, dass die Verpflichteten stets auch individuell die notwendige Größe ihrer Solarthermieanlage berechnen lassen können, mit der sie einen Anteil von 15 Prozent am Wärmeenergiebedarf erreichen.

Zugrunde gelegt werden bei der Pauschalierung wiederum ein Referenzgebäude, das von der Wohnfläche und der Bewohnerzahl dem baden-württembergischen Durchschnitt entspricht und für die Installation einer Solaranlage geeignet ist, sowie eine Solaranlage mit durchschnittlicher Effizienz. Der Wert für Mehrfamilienhäuser fällt geringer aus, da Mehrfamilienhäuser durchschnittlich einen geringeren Wärmeenergiebedarf pro Quadratmeter Wohnfläche aufweisen.

Vakuumröhrenkollektoren arbeiten deutlich effizienter, so dass die Mindestfläche entsprechend verringert werden kann. Eine angemessene Umrechnung erfolgt dadurch, dass die Flächengröße bei einem Vakuumröhrenkollektor um 20 Prozent geringer sein kann als bei einem Flachkollektor. Maßgeblich ist immer die jeweilige Aperturfläche, die Formulierung ist somit an das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz angepasst.

Wenn beispielsweise nur zwei Drittel (10 Prozentpunkte) oder ein Drittel (5 Prozentpunkte) der Nutzungspflicht über eine solarthermische Anlage erfüllt werden soll, kann die Pauschalierung für eine anteilige Berechnung zugrunde gelegt werden. Beispiele: um 2/3 der Nutzungspflicht bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten zu erfüllen, wären 0,0466 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche erforderlich. Um 1/3 der Nutzungspflicht im Mehrfamilienhaus zu erfüllen, wären 0,02 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche erforderlich.

Zu § 8 (Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz)

Zu Absatz 1
Die Regelung basiert auf § 5 Absatz 1 Nummer 2 EWärmeG a.F. und der Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeVO) vom 8. Dezember 2009 (GBl.2009, 769). Bei den Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz wird nicht auf eine Vergleichsrechnung abgestellt, nach der die betroffenen Gebäude nach Durchführung der Maßnahmen 15 Prozent weniger Wärmeenergie benötigen als bei Entstehung der Nutzungspflicht. Denn dieses Vorgehen würde entweder energiebewusste Eigentümer, die schon im Vorfeld Maßnahmen ergriffen hatten, benachteiligen oder komplexe Regelungen notwendig machen, welche Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit als Erfüllung anerkannt werden. In jedem Fall wären für die Vergleichsrechnung zwei Bilanzierungen des jeweiligen Gebäudes notwendig. Stattdessen wurden absolute Werte gewählt, bei deren Erreichen die Nutzungspflicht als erfüllt gilt. Damit werden auch alle Maßnahmen in der Vergangenheit zumindest insofern anerkannt, als dass sie dazu beitragen, diese Werte zu erreichen. Der Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen vorgenommen wer-

den, ist unerheblich. Die Anforderungen wurden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht verschärft, weil strengere Anforderungen oftmals nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar wären. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV), auf die Bezug genommen wird, wurden in der Novelle 2013 für Bestandsgebäude nicht verschärft. Dies ist ebenfalls der Tatsache geschuldet, dass die dort festgelegten Anforderungen für den Bestand heute immer noch als sinnvoll angesehen werden können. Zunächst werden in Nummer 1 und Nummer 2 Einzelmaßnahmen anerkannt, die in der Praxis häufig realisiert werden und sich in vielen Konstellationen bewähren. Sowohl die Dämmung der Außenwände als auch die Dämmung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume haben als Einzelmaßnahmen einen großen Energiespareffekt, der es rechtfertigt, diese Maßnahmen als Erfüllung der Nutzungspflicht anzuerkennen. Bei Dämmmaßnahmen nach Nummer 1 gilt dies allerdings nur für Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen, wie sie in § 2 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) definiert sind, da bei höheren Gebäuden der anteilige Wärmeverlust über das Dach/ die oberste Geschossdecke zu gering ist, um auch mit einer guten Dämmung eine entsprechende Energieeinsparung zu erreichen. Der Nachweis ist in den Fällen der Nummer 1 und Nummer 2 besonders einfach, da nicht das gesamte Gebäude bilanziert, sondern lediglich die Qualität der jeweiligen Bauteile nachgewiesen werden muss. In Nummer 1 wurden redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in der Energieeinsparverordnung vorgenommen.

Auszug aus Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung
Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
	1	3	4
1	Außenwände	0,24 W/(m²·K)	0,35 W/(m²·K)
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten	0,24 W/(m²·K)	0,35 W/(m²·K)

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
	1	3	4
	Dachraum (einschließlich Abseitenwände), oberste Geschossdecken		
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,20 W/(m²·K)	0,35 W/(m²·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,30 W/(m²·K)	keine Anforderung
5b	Fußbodenaufbauten	0,50 W/(m²·K)	keine Anforderung
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,24 W/(m²·K)	0,35 W/(m²·K)

Für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ergeben sich daher folgende Werte (Unterschreitung um 20 Prozent):

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
	1	3	4

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
	1	3	4
1	Außenwände	0,192 W/(m²·K)	0,28 W/(m²·K)
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwände), oberste Geschossdecken	0,192 W/(m²·K)	0,28 W/(m²·K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,16 W/(m²·K)	0,28 W/(m²·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,24 W/(m²·K)	keine Anforderung
5b	Fußbodenaufbauten	0,40 W/(m²·K)	keine Anforderung
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,192 W/(m²·K)	0,28 W/(m²·K)

Wesentlich umfassendere Anerkennung bietet die Regelung in § 8 Nummer 3. Danach wird das Gebäude insgesamt auf den Transmissionswärmeverlust und damit letztlich auf den Bedarf hin bilanziert. Entspricht das Gebäude insgesamt den für die jeweilige Gebäudealtersklasse festgelegten Anforderungen, ist die Nutzungspflicht erfüllt. Bei dieser Art der Bilanzierung werden also sämtliche Energieeinsparmaßnahmen der Vergangenheit honoriert. Darunter fallen beispielsweise eine Fassadendämmung, die die Anforderungen nach Nummer 1 knapp verfehlt, der Einbau ener-

getisch hochwertiger Fenster oder die Dachdämmung bei größeren Wohngebäuden. Die Staffelung orientiert sich wie bisher an den über die Jahre gestiegenen Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz der entsprechenden Wärmeschutz- bzw. Energieeinsparverordnungen und damit am typischen Wärmeenergiebedarf der Gebäude einer Altersklasse.

Zu Absatz 2
Absatz 2 erfasst typischer Weise das Dämmen der beheizten Wohnräume gegen einen unbeheizten Keller, aber auch etwa gegenüber einer Hofeinfahrt oder dem Erdreich direkt. Auch hier wird Bezug genommen auf die Anlage 3 Tabelle 1 (Zeile 5) der Energieeinsparverordnung. Diese Maßnahmen sind relativ einfach umsetzbar und daher sehr gängig. Der Effekt ist jedoch geringer als bei der Dämmung der Fassade oder des Dachs, so dass die Maßnahme nur als Erfüllung zu zwei Dritteln anerkannt werden kann. Diese Erfüllungsmöglichkeit ist begrenzt auf Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen. Das fehlende Drittel oder 5 Prozentpunkte müssen durch eine Kombination mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, etwa dem Sanierungsfahrplan oder einer kleineren Solarthermieanlage. Bei Gebäuden mit 3 oder 4 Vollgeschossen gilt die Nutzungspflicht als zu einem Drittel erfüllt. Eine flächenanteilige Anrechnung ist anders als bei in § 11 Absatz 5 Satz 1erwähnten Maßnahmen nicht möglich.

Zu § 9 (Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan)

Der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan findet erstmals Eingang in das Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Es handelt sich dabei um eine Erfüllungsoption sui generis, die sich von den anderen Möglichkeiten zur Pflichterfüllung unterscheidet. Erst die freiwillige Umsetzung der Vorschläge führt zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Senkung des Wärmeenergiebedarfs oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, durch die der CO_2-Ausstoß verringert wird.

Zu Absatz 1
Absatz 1 stellt klar, dass sich der Pflichtanteil nach § 4 Absatz 1 auf 10 Prozent reduziert, wenn ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan vorgelegt wird. Eine Pflicht zur Umsetzung der dort aufgezeigten Maßnahmen besteht nicht.

Zu Absatz 2
Die Zielrichtung und wesentlichen Vorgaben finden sich im Gesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie viel Zeit zwischen dem Erstellungsdatum des Sanierungsfahrplans und dem Auslösetatbestand des Gesetzes maximal liegen darf, um den Sanierungsfahrplan als Teilerfüllungsoption anerkennen zu können. Sanierungsfahrpläne, die älter als 5 Jahre sind, sind in der Regel aktualisierungsbedürftig und werden daher als Erfüllungsoption nicht anerkannt.

Zu Absatz 4
Absatz 4 ermächtigt die Landesregierung, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten zu den Anforderungen an den Sanierungsfahrplan und die Ausstellungsberechtigung zu regeln.
In Nummer 2 wird berücksichtigt, dass Regelungsbedarf für besondere Konstellationen bestehen kann, in denen Verpflichtete Eigentümer mehrerer gleichartiger Gebäude sind.

Zu § 10 (Ersatzmaßnahmen)

Zweck des Gesetzes ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Förderung von Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und der entsprechenden Reduktion des Wärmeenergiebedarfs. Die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich soll dadurch verbessert werden. Zum Erreichen dieses Ziels tragen auch Technologien bei, die nicht ausschließlich den Einsatz erneuerbarer Energien vorsehen, zum Beispiel eine besonders effiziente Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), der Anschluss an ein Wärmenetz oder die Nutzung einer Photovoltaikanlage. Diese „Ersatzmaßnahmen“ sind gleichwertige Möglichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.
Die Verpflichteten haben dadurch die Wahlmöglichkeit, anstelle des an sich geforderten Einsatzes Erneuerbarer Energien eine andere für den Klimaschutz bedeutsame Maßnahme zu realisieren.

Zu Absatz 1
Die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung trägt dem Gedanken der Energieeffizienz Rechnung. Eine KWK-Anlage, die den Vorgaben des Gesetzes entspricht, führt zu einer so effizienten Nutzung des Brennstoffs, dass die damit verbundenen Einsparungen an Primärenergie und die damit einhergehende Verminderung des Ausstoßes umweltschädlicher Treibhausgase als ersatzweise Erfüllung anerkannt werden können. Die Regelung war im Grundsatz bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 1 EWärmeG a.F. enthalten. Es erfolgt eine Anpassung an die technische Fortentwicklung sowie an die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes. Die Vorgaben in Nummer 1 sind so ausgestaltet, dass auch eine Erfüllung mit Mikro-

KWK-Anlagen oder Brennstoffzellen möglich ist. Welcher Einsatzstoff in der KWK-Anlage eingesetzt wird, ist hier unerheblich.
Bei einem KWK-Gerät handelt es sich um ein Gerät zur gleichzeitigen Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (z.B. Verbrennungsmotor, Stirlingmotor, Brennstoffzelle). Optionale Zusatzheizgeräte sind nicht erfasst. Für die Begriffsbestimmungen kann die Richtlinie VDI 4656 „Planung und Dimensionierung von Mikro-KWK-Anlagen“, Ausgabe 2013-09, herangezogen werden.

Für den Begriff der Hocheffizienz wird auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S.1, verwiesen.

Zu Nummer 1
In Nummer 1 genügt es, wenn der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt wird. Ein fester Mindestwert zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs ist nicht vorgegeben, das Gerät muss jedoch hocheffizient sein und über einen Gesamtwirkungsgrad von 80 Prozent verfügen.

Nummer 1 regelt den Fall, dass der Wärmeenergiebedarf teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird. Die leistungsseitige Begrenzung auf 20 kW elektrisch ist sachgerecht und entspricht dem Grenzwert, der auch in den Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW elektrisch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Januar 2012 zugrunde gelegt wird. Das Nachweisverfahren für Mikro-KWK-Anlagen allgemein und damit für weite Einsatzbereiche der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden wie auch in Nichtwohngebäuden wird erheblich vereinfacht und ist geeignet den Einsatz der Technologie voranzubringen.

Mit der Vorgabe, dass mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt werden müssen, wird eine einfache Kenngröße in das Gesetz aufgenommen, die regelmäßig zu einer Primärenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent führt. Die aus der pauschalen Vorgabe resultierenden Mindestwerte für die Volllastbetriebsstundenzahl und die parallel erzeugten Wärmemengen liegen jeweils in einem Bereich, der mit bestehenden Technologien abgedeckt werden kann.
Für ein Einfamilienhaus mit 150 Quadratmetern Wohnfläche ergibt sich z.B. eine Mindesterzeugung elektrischer Energie von 15 x 150 = 2.250 kWh pro Jahr. Dieser

Wert wäre beispielsweise mit einer 1 kW_{el}-KWK-Anlage und 2.250 Volllastbetriebsstunden pro Jahr erreichbar. Die parallele Wärmeerzeugung richtet sich nach der jeweils verwendeten Technologie des KWK-Gerätes und ist über die Stromkennzahl abzuschätzen.
Eine Überprüfung, ob die pauschalierte Vorgabe erreicht werden kann, ist mit geringem Aufwand möglich. Im Rahmen der Planung ist die jährliche Volllastbetriebsstundenzahl und damit die jährlich erzeugte elektrische Energie eine der wesentlichen Zielgrößen, die ohnehin berechnet oder abgeschätzt wird. Die Wärmeerzeugung durch das KWK-Gerät ist dabei mit dem Wärmeenergiebedarf des Gebäudes zu vergleichen.

Zu Nummer 2
Die vorgenannte vereinfachende Pauschalierung nach Nummer 1 ist für größere Wohn- und Nichtwohngebäude nicht geeignet. Deshalb stellt die Regelung wie § 5 Absatz 2 Nummer 1 EWärmeG a.F. und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEWärmeG auf die überwiegende Deckung des Wärmeenergiebedarfs ab, d.h. es müssen mehr als 50 Prozent des Wärmeenergiebedarfs in Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden, was für größere KWK-Systeme erreichbar ist. Maßgeblich ist das KWK-Gerät, also ohne Einbeziehung des Zusatzheizgeräts (Spitzenlastkessel), der die Wärme nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt.

Zu Absatz 2
Auch der Anschluss an ein Wärmenetz (Nah- oder Fernwärmenetz) wird wie bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 2 EWärmeG a.F. als ersatzweise Erfüllung anerkannt. Die Anforderungen an das Wärmenetz werden präzisiert. Nummer 1 gibt vor, dass die im Wärmenetz verteilte Wärme mindestens zu 50 Prozent aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung stammen muss. Alternativ kann nach Nummer 2 die verteilte Wärme zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme stammen. Dies entspricht § 7 Absatz 1 Nummer 3 EEWärmeG in der Verbindung mit der Anlage unter Ziffer VIII. Nummer 1 Buchstabe b.
In Nummer 3 werden die Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien beim Einzelgebäude auf das Wärmenetz übertragen. Im Wärmenetz müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 15 Prozent erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Was erneuerbare Energien in diesem Sinne sind, ergibt sich aus § 5. Eine Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Optionen ist nach Nummer 4 möglich.
Erfasst ist nicht nur der Anschluss an ein Wärmenetz im Sinne von § 3 Nummer 5 sondern auch an jede andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung

von mehreren Gebäuden (z.B. „nicht-öffentliche“ Netze), die die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllen.
Entsprechend § 11 Absatz 2 kann auch der Anschluss an ein Wärmenetz, durch den der Wärmeenergiebedarf teilweise gedeckt wird, mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Das Wärmenetz selbst muss dabei aber den Anforderungen nach Nummern 1 bis 4 vollständig entsprechen.

Zu Absatz 3
Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 EWärmeG a.F. konnte die Nutzungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch über eine Photovoltaikanlage ersatzweise erfüllt werden. Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen, allerdings in modifizierter Form, da die Solarthermie nicht mehr die sogenannte „Ankertechnologie“ ist und damit als Bezugsgröße nicht mehr herangezogen werden kann.
Die geforderte pauschalierte Fläche für Solarthermie entspricht einem Jahresertrag von näherungsweise 20 kWh Wärmeenergie pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird 1:1 in elektrische Energie umgerechnet. Es wird also für die Berechnung unterstellt, dass der Strom in Wärme umgewandelt wird, d.h. der begünstigende Primärenergiefaktor für die PV-Stromerzeugung wird bei dieser Ersatzmaßnahme nicht zusätzlich angesetzt - einmal, um relevante Flächen vorzuschreiben und die Solarthermie im Vergleich zur Photovoltaik nicht unattraktiv zu machen, zum anderen, weil nicht vorgegeben und überprüft wird, wie der Strom genutzt wird. Denkbar ist sowohl die Eigennutzung als auch das Einspeisen des solar erzeugten Stroms ins Netz.
Die Photovoltaikanlage muss sich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude befinden. Das bedeutet, dass das Aufstellen von Photovoltaikmodulen an einem anderen Ort als dem Gebäudegrundstück nicht anerkannt wird. Der Bezug zum verpflichteten Gebäude soll erhalten bleiben.

Zu § 11 (Kombinationsmöglichkeiten)

Anders als bisher wird die Möglichkeit zur Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen erweitert, um besonderen Konstellationen und Einzelfällen gerecht zu werden und für das jeweilige Gebäude eine individuelle flexible und kostengünstige Lösung zu ermöglichen.

Zu Absatz 1
Absatz 1 enthält die allgemeine Regel, dass grundsätzlich alle Erfüllungsoptionen miteinander kombinierbar sind. Eine entsprechende Regelung enthält § 8 EEWärmeG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Berechnungsmethode für die Kombination verschiedener Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen.

Satz 2 stellt klar, dass die anteilige Berechnung auch für die Pauschalvorgaben bei der Solarthermie, der Photovoltaik und der Kraft-Wärme-Kopplung gilt. Beispielsweise gilt bei einem Einfamilienhaus mit 150 Quadratmeter Wohnfläche die Pflicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Nummer 1 mit einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von 150 qm x 0,07 = 10,5 qm als voll erfüllt, während eine Anlage mit 3,5 Quadratmeter Aperturfläche die gesetzliche Pflicht (15 Prozent) nur zu einem Drittel erfüllt (der Wärmeenergiebedarf wird zu 5 Prozent gedeckt). Die gesetzliche Pflicht (15 Prozent) gilt damit zu einem Drittel erfüllt. Die weiteren 10 Prozent der Wärmebedarfsdeckung bzw. die fehlenden zwei Drittel der Pflichterfüllung müssen bei diesem Beispiel über andere Erfüllungsoptionen gedeckt werden.

Satz 3 berücksichtigt die Konstellation von § 10 Absatz 1 Nummer 1, in der es nicht auf die überwiegende Deckung des Wärmeenergiebedarfs ankommt. Über die Pauschalvorgabe von 15 kWh elektrischer Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche ist eine anteilige Anrechnung möglich. Diese erfolgt in linearer Abstufung. Bei einem Wert von 7,5 kWh elektrischer Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr wären beispielsweise die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zur Hälfte (7,5 Prozentpunkte) erfüllt.

In den Fällen, in denen schon von Gesetzes wegen feste Erfüllungsanteile vorgegeben werden (z.B. Dämmmaßnahmen für Gebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Kellerdeckendämmung bei Gebäuden mit 3 oder 4 Vollgeschossen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 oder Einzelraumfeuerung nach § 5 Absatz 5 Satz 3) ist keine ausdrückliche Regelung erforderlich. Die Pauschalierung gibt feste Anteile an der Erfüllung der Nutzungspflicht vor, die ihrerseits keine weitere anteilige Anrechenbarkeit ermöglicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist. Der Anteil an der Erfüllung wird fingiert. Um auf eine vollständige Erfüllung (15 Prozent) zu kommen, muss mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 regelt inhaltsgleich zu § 3 Satz 3 EWärmeG a.F. die teilweise Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch eine Wärmepumpe. Der Text wurde lediglich zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts neu gefasst. Bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe gilt in der Berechnung nur der Anteil der erzeugten Wärme als erneuerbare Energie, der mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereit gestellt wird. Bei einer strombetriebenen Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von 3,0 werden im Ergebnis die Verluste bei der Stromerzeugung durch die Nutzung von Umweltwärme ausgeglichen.

Erst ab diesem Wert wird eine Wärmepumpe gesamtprimärenergetisch vorteilhafter und erreicht bei einer Jahresarbeitszahl von 3,50 schließlich die 15 Prozent Primärenergieeinsparung. Dieser Zusammenhang lässt sich durch folgende Formel darstellen:

$$Anteil\ EE\ = \frac{Wärme\ aus\ EE}{Gesamte\ von\ der\ WP\ gelieferte Wärme} = \frac{JAZ - Faktor\ (3{,}0)}{JAZ} = 1 - \frac{3{,}0}{JAZ}$$

Letztlich ist jedoch wie bei allen Erfüllungsoptionen zu ermitteln, welche Wärmemenge als erneuerbar angerechnet wird. Dazu ist die oben genannte Formel mit der gesamten von der Wärmepumpe gelieferten Wärme zu multiplizieren. Die anrechenbare, von der Wärmepumpe gelieferte erneuerbare Energie wird ermittelt

- als Produkt der Jahresarbeitszahl vermindert um den Faktor drei und der gesamten, von der Wärmepumpe gelieferten Wärme dividiert durch die Jahresarbeitszahl oder
- als Produkt der gesamten von der Wärmepumpe gelieferten Wärmemenge und dem Verhältnis und der Differenz ihrer Jahresarbeitszahl vermindert um den Ausgangswert 3 ins Verhältnis gesetzt zu dieser Jahresarbeitszahl.

Bei einer mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpe beträgt der Ausgangswert (Faktor) 1,0.

Die Anforderungen an die Jahresarbeits- bzw. -heizzahl aus § 5 Absatz 2 muss die Wärmepumpe dabei in jedem Fall erfüllen.

Beispiel für eine Berechnung bei anteiliger Deckung des erneuerbaren Anteils des Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe:

- Wärmepumpe (WP) mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5
- Fossiler Brennstoffbedarf 2.500 kWh/a
- Strombedarf Wärmepumpe 4.000 kWh/a
- Wärmelieferung der WP = Strombedarf WP x JAZ : 4.000 kWh/a x 3,5 = 14.000 kWh/a
- Anteil erneuerbarer Energie der WP = (JAZ - 3,0) x Strombedarf WP: 0,5 x 4.000 kWh/a = 2.000 kWh/a
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes = fossil + Wärmelieferung WP:2.500 kWh/a + 14.000 kWh/a = 16.500 kWh/a
- Anteil erneuerbarer Energien in % am gesamten Wärmeenergiebedarf = EE / Wärmeenergiebedarf x 100 = 2.000 kWh/a / 16.5000 kWh/a = 12,1 %

→ Die Nutzungspflicht ist in diesem Beispiel nicht vollständig erfüllt.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Vereinfachung und Praktikabilität im Vollzug bei Mehrkesselanlagen. Statt einer aufwändigen Berechnung des jeweiligen konkreten Anteils an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs, genügt für die Erfüllung der Nutzungspflicht (15 Prozent) der Nachweis über den entsprechenden Anteil des Biomassekessels an der insgesamt installierten Heizleistung. Die Konstellation tritt z.B. in den Fällen auf, in denen neben einem Gas- oder Ölheizkessel, ein Kessel mit fester Biomasse betrieben wird. Üblicherweise ist der Wärmeerzeuger für feste Biomasse für die Deckung der Grundlast verantwortlich. Der Anteil wird in der Regel deutlich über 15 Prozent des Jahreswärmeenergiebedarfs liegen.

Zu Absatz 5

Dadurch, dass bei den baulichen Energieeinsparmaßnahmen bestimmte Werte unter Bezugnahme auf die EnEV vorgegeben werden und eine Berechnung der prozentualen Verringerung des Wärmeenergiebedarfs vor und nach der Vornahme einer Maßnahme nicht erfolgt, bedarf es für eine anteilige Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 einer Sonderregelung.

Satz 1 regelt, dass in den Fällen der Dämmung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume sowie der Außenwände lediglich eine Teilerfüllung über einen Flächenanteil möglich ist. Beispiel: eine gut gedämmte Außenwand, die eine Fläche von 1/3 der Gesamtaußenwandfläche ausmacht und den U-Wert aus der Energieeinsparverordnung um 20 Prozent unterschreitet, ist eine Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zu einem Drittel bzw. 5 Prozentpunkten. Das heißt im Umkehrschluss, dass eine Dämmung der Gesamtfläche, die nicht die vorgegebenen U-Werte einhält, nicht angerechnet werden kann.

Satz 2 bis 4 schafft eine weitergehende Möglichkeit zu einer teilweisen Anrechenbarkeit in den Fällen, in denen der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen reduziert wird (§ 8 Absatz 1 Nummer 3).

Die in Bezug genommene Tabelle 2 in Anlage 1 der EnEV sieht folgende Werte vor:

Tabelle 2

Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts

Zeile	Gebäudetyp	Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350\ m^2$	$H'_T = 0{,}40\ W/(m^2.K)$
		mit $A_N > 350\ m^2$	$H'_T = 0{,}50\ W/(m^2.K)$
2	Einseitig angebautes Wohngebäude		$H'_T = 0{,}45\ W/(m^2.K)$
3	Alle anderen Wohngebäude		$H'_T = 0{,}65\ W/(m^2.K)$
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		$H'_T = 0{,}65\ W/(m^2.K)$

(EnEV vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 18. November 2013)

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Gebäudealtersklassen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 folgende Höchstwerte:

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts H'_T zur Erfüllung nach § 8 Abs. 1 Nr.3				
			++	* Vor 1.11.1977	1.11.1977 - 31.12.1994	1.01.1995 – 31.01.2002	1.02.2002 – 31.03.2008
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350\ m^2$	0,68	0,56	0,44	0,32	0,28
		mit $A_N > 350\ m^2$	0,85	0,7	0,55	0,4	0,35
2	Einseitig angebautes Wohngebäude		0,765	0,63	0,495	0,36	0,315
3	Alle anderen Wohngebäude		1,105	0,91	0,715	0,52	0,455
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		1,105	0,91	0,715	0,52	0,455

* Die Zeiträume beziehen sich auf das Datum der Bauantragsstellung

++ Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Werte für „vor 1.11.1977“ mit dem Faktor 1,7 und bestimmt bei einer anteiligen Erfüllung den Ausgangswert für die Gebäudealtersklasse „vor 1.11.1977“

Beispiele:

1. Wenn ein freistehendes Wohngebäude mit A_N 200 m^2, für das 1990 der Bauantrag gestellt wurde, einen H'_T-Wert von 0,5 $W/(m^2K)$ aufweist, überschreitet es den

Höchstwert von 0,44 W/(m^2K) [0,40 x 1,1 = 0,44] und erfüllt nicht die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Eine anteilige Pflichterfüllung ist allerdings dann möglich, wenn der Wert niedriger ist, als der in der vorhergehenden Altersklasse vorgesehene Zielwert (hier: 0,56 W/(m^2K)). Die Berechnung der anteiligen Erfüllung erfolgt proportional dazu inwieweit der Zielwert der Altersklasse erreicht wird. Dabei sind Zielwert der vorangegangenen Altersklasse (= zugleich Ausgangswert) und der Höchstwert der betroffenen Gebäudealtersklasse ins Verhältnis zu setzen:

- 0 Prozent anteilige Erfüllung bei einem Wert von 0,56 W/(m^2K)
- 100 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,44 W/(m^2K)
- 50 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,5 W/(m^2K) (entspricht 7,5 Prozentpunkten)

2. Wenn eine Doppelhaushälfte mit A_N 150 m^2, für das 1976 der Bauantrag gestellt wurde, einen H'_T- Wert von 0,72 W/(m^2K) aufweist, überschreitet es den Höchstwert von 0,63 W/(m^2K) [0,45 x 1,4] und erfüllt nicht die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Eine anteilige Pflichterfüllung ist allerdings dann möglich, wenn der Wert niedriger ist, als der in der vorhergehenden Altersklasse vorgesehene Zielwert. Da ein solcher nicht in Anlage 1 Tabelle 2 EnEV enthalten ist, regelt § 11 Absatz 4 Satz 4, dass bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1.11.1977 gestellt wurde, der Ausgangswert die Überschreitung der Werte in Anlage 1 Tabelle 2 EnEV um nicht mehr als 70 Prozent ist. Die Berechnung der anteiligen Erfüllung erfolgt proportional dazu inwieweit der Zielwert der Altersklasse erreicht wird, dabei sind Zielwert und Höchstwert ins Verhältnis zu setzen:

- 0 Prozent anteilige Erfüllung bei einem Wert von 0,765 W/(m^2K)
- 100 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,63 W/(m^2K)
- 33,33 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,72 W/(m^2K) (entspricht 5 Prozentpunkten)

Bei der Dämmung der Kellerdecke nach § 8 Absatz 2 ist keine anteilige Erfüllung möglich.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 stellt eine Ausnahme vom Grundsatz in Absatz 1 dar. Mit Einzelraumfeuerungen ist grundsätzlich keine Kombination möglich. Eine anteilige Anrechnung (wenn z.B. nur ein kleiner Anteil der Wohnfläche beheizt wird) ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon ergibt sich für § 5 Absatz 5 Satz 3, bei denen lediglich eine Anerkennung zu zwei Dritteln (oder 10 Prozentpunkten) der Nutzungspflicht erfolgt. Um das noch fehlende Drittel (oder 5 Prozentpunkte) abzude-

cken hat eine Kombination mit anderen Optionen (z.B. dem Sanierungsfahrplan) zu erfolgen.

Zu § 12 (Gebäudekomplex)

Ziel dieser Flexibilisierung ist es, die typischerweise langfristig geplanten Sanierungen eines Gebäudekomplexes z.B. einer Wohnbaugesellschaft, im Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu berücksichtigen. Die Regelung soll dagegen keine Gesamtbilanzierung des vollständigen Bestands eines Eigentümers ermöglichen.

Für Gebäudekomplexe wird in der Regel für die Durchführung der Sanierung ein bestimmter Ablauf festgelegt. Die Umsetzung dieser Planung soll nicht dadurch erschwert werden, dass die durch einen defekten Kessel zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen an diesem Gebäude vorgezogen werden müssten.
Die Regelung ermöglicht für den Eigentümer von Gebäudekomplexen eine flexible Handhabung bei der Erfüllung seiner Nutzungspflicht; eine materielle Erleichterung erfolgt nicht. Der Eigentümer kann sich aussuchen, an welchem Gebäude er Maßnahmen ergreift, in der Summe müssen jedoch die Maßnahmen dem entsprechen, was bei einer Einzelbetrachtung der Gebäude notwendig gewesen wäre.
Die Regelung kommt nur zu Anwendung, wenn es sich um vom Wärmebedarf her gleichartige Gebäude handelt, also Gebäude gleichen Typs. Jede Maßnahme innerhalb dieses Komplexes kann nur einmal zur Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes herangezogen werden. Die Pflichterfüllung kann nicht auf mehrere Gebäude aufgeteilt werden (z.B. 5 Prozent beim einen Gebäude, 10 Prozent bei einem anderen Gebäude, etc.).

Zu Teil 3 Nichtwohngebäude

Die Regelungen des 3. Teils sind parallel zu denen des 2. Teils aufgebaut. Soweit möglich, wird auf die Vorschriften, die für die Wohngebäude gelten, verwiesen.

Zu § 13 (Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden)

§ 13 fasst wie § 6 als Art Wegweiser die verschiedenen Möglichkeiten zusammen, wie Eigentümer von Nichtwohngebäuden die Nutzungspflicht erfüllen können. Der Paragraph dient als Einstieg und Orientierungshilfe. Es wird klargestellt, dass nicht mit Einzelraumfeuerungen erfüllt werden kann. Es besteht zusätzlich die Erfüllungsoption, mit Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen nach § 17 Absatz 2 zu erfüllen.

Zu § 14 (Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden)

Eine Pauschalierung ist bei Nichtwohngebäuden angesichts der höchst unterschiedlichen Gebäudetypen mit Schwierigkeiten verbunden. Der Verweis auf die Pauschalierungen der Wohngebäude ist damit eine vereinfachende, den Vollzug erleichternde Größe. Für Nichtwohngebäude mit wohnähnlicher Nutzung, für die diese Erfüllungsoption aufgrund des vergleichbaren Warmwasserbedarfs besonders attraktiv sein kann (z.B. Hotels, Pensionen), lassen sich die Annahmen, die für ein Mehrfamilienhaus getroffen wurden, übertragen. Neben der Pauschalierung kann immer auch der Einzelnachweis geführt werden.

Zu § 15 (Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1
Soweit möglich, werden die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz für Wohngebäude auf die Nichtwohngebäude übertragen. Insoweit wird auf die Bauteilanforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie auf die Dämmung der Kellerdecke nach § 8 Absatz 2 verwiesen. Die U-Werte der Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung, auf die Bezug genommen wird, müssen auch bei Nichtwohngebäuden um 20 Prozent unterschritten werden.
Nicht verwiesen wird auf die Berechnungen des Transmissionswärmeverlusts nach § 8 Absatz 1 Nummer 3. Die Gebäudealtersklassen lassen sich nicht ohne weiteres auf die große Bandbreite der Nichtwohngebäude übertragen. Die in § 8 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug genommene Tabelle 2 der Anlage 1 der Energieeinsparverordnung gilt ausschließlich für Wohngebäude. Stattdessen sieht Absatz 2 eine von den Wohngebäuden abweichende Option vor.

Zu Absatz 2
Anders als im Wohngebäude ist beim Nichtwohngebäude eine Bilanzierung und damit eine Einzelfallberechnung zulässig, um der Vielzahl von Gebäudetypen Rechnung zu tragen. Ausgangpunkt ist dabei der Wärmeenergiebedarf im Zeitpunkt der Heizungserneuerung. Er ist zu vergleichen mit dem Wärmeenergiebedarf nach Durchführung der Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes. Die Differenz muss 15 Prozent betragen. Vor der Heizungserneuerung vorgenommene Maßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine anteilige Berechnung ist möglich, wenn der Wärmeenergiebedarf nicht um die vollen 15 Prozent gesenkt wird.

Zu § 16 (Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1
Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans nach Absatz 1 gilt als vollständige Erfüllung der Pflicht aus § 4 Absatz 1.
Zu Absatz 2
Über die Vorgaben des § 9 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch den Energieverbrauch durch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen. Diese Bereiche haben bei Nichtwohngebäuden einen deutlich höheren Anteil am Gesamtenergieverbrauch als bei Wohngebäuden. Damit sind entsprechend hohe Einsparpotentiale vorhanden, die aufgezeigt werden und zusammen mit dem reinen Wärmeenergiebedarf in eine Gesamtbetrachtung einfließen müssen.

§ 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Näheres regelt somit auch für die Nichtwohngebäude eine Rechtsverordnung.

Zu § 17 (Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden)

Die ersatzweisen Erfüllungsmöglichkeiten durch Kraft-Wärme-Kopplung, den Anschluss an ein Wärmenetz und eine Photovoltaikanlage gelten für Nichtwohngebäude gleichermaßen wie für Wohngebäude. Lediglich die Bezugsgröße ist statt der Wohnfläche die Nettogrundfläche des Gebäudes.

Zu Absatz 2:
Für die Nichtwohngebäude sieht Absatz 2 eine weitere ersatzweise Erfüllungsoption vor. Die Wärmerückgewinnung durch Lüftungsanlagen spielt in Nichtwohngebäuden vielfach eine größere Rolle. Nichtwohngebäude weisen im Durchschnitt ein höheres Einsparpotenzial durch Wärmerückgewinnung auf, weil dort häufig höhere Luftwechselraten vorliegen und ältere Lüftungsanlagen oft nicht mit einer hochwertigen Wärmerückgewinnung ausgerüstet sind.
Bei der Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen handelt es sich um eine Maßnahme zur Erhöhung der Energieeffizienz und nicht um eine Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien. Damit ist die anlagentechnische Maßnahme „Wärmerückgewinnung“ in der Struktur des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes eine Ersatzmaßnahme. Zur Erfüllung der Nutzungspflicht wird der Stromaufwand zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage während der Heizzeit in dreifacher Höhe von der rückgewonnenen Wärmemenge abgezogen (= anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge).

Nicht angerechnet werden der Stromaufwand zum Betrieb der anderen Komponenten der Lüftungsanlagen (vor allem anteiliger Stromaufwand zur Förderung der Luft durch die anderen Komponenten des Lüftungsgerätes und Leitungssystems) sowie der außerhalb der Heizzeit anfallende Stromaufwand für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage.
Dies bedeutet sowohl, dass der Stromaufwand in der Höhe begrenzt wird, als auch, dass der (begrenzte) Stromaufwand durch den Abzug seines dreifachen Wertes bei der Energieeinsparung in Anrechnung gebracht wird.
An die Wärmerückgewinnungsanlagen werden in Satz 1 zudem Mindest-Qualitätsanforderungen gestellt, die der Regelung im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz entsprechen.
Die Berechnung der anrechenbar rückgewonnenen Wärme kann zum einen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen (Satz 2). Dies sind in erster Linie die Regeln zur EnEV, insbesondere die Ergänzung der DIN V 18599 um das Beiblatt 2 vom Juni 2012 „Beschreibung der Anwendung von Kennwerten aus der DIN V 18599 bei Nachweisen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)“.
Satz 3 enthält für einen eingeschränkten Anwendungsbereich ein vereinfachtes pauschaliertes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der anrechenbaren rückgewonnenen Wärmemenge, das angewendet werden kann, sofern nicht auf andere Regeln der Technik nach Satz 2 zurückgegriffen wird. Die auf die Nutzungspflicht anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge kann durch Multiplikation des mittleren Betriebsvolumenstroms mit dem Faktor 13 Kilowattstunden pro Jahr und Kubikmeter pro Stunde vereinfacht ermittelt werden. Die Präzisierung um den Zusatz „Außenluftstrom der Zuluft“ ist erforderlich, da es Lüftungsanlagen gibt, bei denen Zuluft-, Abluft- und Außenluftvolumenstrom unterschiedlich groß sind.

Der Herleitung dieser vereinfachten Berechnung, die auf einen Faktor von 13 kWh/(a*m³/h) führt, liegen pauschalierte Randbedingungen zugrunde, u. a. bezüglich der Heizzeit, der mittleren Ablufttemperatur, des Wärmerückgewinnungsgrades sowie des Stromaufwandes zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage. Dabei wurden die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Mindest- bzw. Grenzwerte (Wärmerückgewinnungsgrad 70 Prozent; Leistungszahl rückgewonnene Wärme zu Stromeinsatz: 10) verwendet. Liegen für diese Parameter günstigere Werte vor, können diese nur in einer detaillierten Berechnung nach Satz 2 entsprechend den anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden.

Die unter Satz 3 Buchstaben a bis c aufgeführten Vorgaben sind kumulativ einzuhalten, um von dem pauschalierten Berechnungsverfahren Gebrauch machen zu können.

Unter Buchstabe a wird die Anwendbarkeit der vereinfachten Berechnung auf Anlagen begrenzt, die höchstens 1.000 Quadratmeter Nettogrundfläche belüften. Mit dieser Flächenvorgabe sollen größere Gebäude vom vereinfachten Rechenansatz ausgeschlossen werden, weil diese mit höherer Wahrscheinlichkeit über eine komplexere Gebäudetechnik und Betriebsweise verfügen. In solchen Fällen ist eine genauere Berechnung nach anerkannten Regeln der Technik unentbehrlich. Die Größenordnung lehnt sich an vereinfachte Berechnungsverfahren für Nichtwohngebäude an (Anlage 2, Nummer 3.1.3 EnEV), bei denen für Gebäude mit komplexeren Nutzungen wie Groß- und Einzelhandel sowie Gewerbebetriebe 1.000 Quadratmeter (gesamte) Nettogrundfläche als Maximalwert angegebenen sind.

Unter Buchstabe b wird der ansetzbare spezifische (flächenbezogene) Lüftungs-Nennvolumenstrom begrenzt, um die Anwendung der vereinfachten Berechnung auf einfache Lüftungsanlagen einzuschränken. Eine derartige Abgrenzung findet sich auch in § 15 Absatz 3 EnEV. Dort wird beim Einbau oder der Erneuerung von Lüftungsanlagen die Ausstattung der Anlagen mit Einrichtungen zur Regelung bzw. Einstellung der Volumenströme gefordert, wenn der Zuluftvolumenstrom dieser Anlagen je Quadratmeter versorgter Nettogrundfläche neun Kubikmeter pro Stunde überschreitet.

Unter Buchstabe c werden für ausgewählte, häufig vorkommende Nutzungsbereiche Werte angegeben, mit denen der maximal ansetzbare mittlere Betriebsvolumenstrom einer Lüftungsanlage aus dem nach Buchstabe b ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstrom einfach ermittelt werden kann, um die Anwendung der vereinfachten Berechnung zu erleichtern. In vielen Fällen erübrigt sich damit für die angegebenen Nutzungen eine detailliertere Berechnung des mittleren Betriebsvolumenstroms, die für alle nicht von den in den Spiegelstrichen erfassten Nutzungen weiterhin obligatorisch bleibt.

Mit dem Begriff „Bürobereich“ sind Einzel-, Gruppen-, Großraumbüros einschließlich Besprechungs-, Sitzungs- und Seminarräumen erfasst. In DIN V 18599 sind für diese Nutzungen dieselben Anlagenbetriebszeiten angesetzt.
Die Regelung in Absatz 2 ist auf den Neueinbau von Wärmerückgewinnungsanlagen in Lüftungsanlagen ausgelegt. Sollen zum Zeitpunkt des Kesseltausches bereits vorhandene Wärmerückgewinnungsanlagen in Lüftungsanlagen, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als Ersatzmaßnahme angerechnet werden, ist der Wärmeenergiebedarf, der ohne die Wärmerückgewinnungsanlage vorhanden wäre, als Bezugsgröße heranzuziehen. Wird der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes nach § 3 Nummer 4 Buchstabe a berechnet, so ist diese Berechnung ohne Wärmerückgewinnung durchzuführen. Wird der Wärmeenergiebedarf nach § 3 Nummer 4 Buchstabe b oder c aus Messungen der von den Wärmeerzeugungsanlagen abgegebe-

nen Wärmemenge oder aus dem Endenergieverbrauch der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage ermittelt und war in diesem Zeitraum die anzurechnende Wärmerückgewinnungsanlage bereits in Betrieb, so ist die von der Wärmerückgewinnungsanlage rückgewonnene Wärmemenge dem gemessenen Wärmeenergiebedarf zuzuschlagen. Der so um die rückgewonnene Wärmemenge erhöhte Wärmeenergiebedarf ist dann die Basis zur Ermittlung, welchen prozentualen Anteil die anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge am Wärmeenergiebedarf aufweist.

Zu Absatz 3 (Abwärmenutzung)
Abwärmenutzung ist die Nutzung von bisher nicht genutzter Abwärme aus anderen Prozessen als dem Wärmeerzeugungsprozess für das Gebäude selbst zum Zwecke der (anteiligen) Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes. Abwärmenutzung in diesem Sinne ist als Ersatzmaßnahme anerkennungsfähig. Die Ermittlung erfolgt nach anerkannten Regeln der Technik. Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung unterschieden sich durch diese Definition lediglich in der Kombination von Wärmequelle und Wärmeverbraucher. Wärmerückgewinnung bezeichnet die Nutzung von Abwärme innerhalb eines Prozesses (z. B. Be- und Entlüftung) bzw. einer Anlage (z. B. Lüftungsanlage). Bei der Abwärmenutzung liegt die Wärmequelle in einem anderen Prozess (z.B. Abwasser, Produktionsprozess) als der Wärmeverbraucher, der hier die Heizungsanlage ist. Die Nutzung von Abwärme aus einem Wärmeerzeuger für die Heizung selbst (Kesselabwärme, Brennwertnutzung) ist ausgeschlossen. Die Definition der anrechenbaren genutzten Abwärmemenge entspricht der Definition der anrechenbaren rückgewonnenen Wärmemenge bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Für die Ermittlung lassen sich aufgrund der kaum eingrenzbaren Vielfalt in Frage kommender Prozesse und Anlagen zur Abwärmenutzung keine einfachen Ansätze oder überschlägige Berechnungsverfahren angeben. Die Berechnung kann daher nur auf anerkannte Regeln der Technik erfolgen.

Zu § 18 (Kombinationsmöglichkeiten)

Zu Absatz 1
Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen kann soweit auf § 11 verwiesen werden, wie die dort genannten Optionen auch für Nichtwohngebäude Anwendung finden. Mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 15 Absatz 2 ist eine Kombination ebenfalls möglich.

Zu Absatz 2

Deckt die nach § 17 Absatz 2 ermittelte anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs und erfüllt die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung alle sonstigen in § 17 Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen, kann die anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge proportional zum geforderten Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet werden. Dies bedeutet zugleich, dass Wärmerückgewinnungsanlagen, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, nicht – auch nicht anteilig- anrechenbar sind.

Auch bei der Abwärmenutzung nach § 17 Absatz 3 ist eine anteilige Anrechnung möglich.
Da § 5 Absatz 2 die Abwärme, nicht aber die Wärmerückgewinnung erwähnt, stellt Satz 3 klar, dass an eine Wärmepumpe, die in Kombination mit einer Wärmerückgewinnung aus einer Lüftungsanlage eingesetzt wird, die gleichen Anforderungen für die Anrechenbarkeit gestellt werden.

Zu Teil 4 Ausnahmen und Befreiungen

Zu § 19 (Ausnahmen und Befreiungen)

Zu Absatz 1
Aus der Gesetzessystematik ergibt sich, dass ein automatischer Wegfall der Pflicht nur dann in Betracht kommt, wenn tatsächlich alle Erfüllungsoptionen nicht möglich sind. Das erfasst sowohl die Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, den Sanierungsfahrplan und alle Ersatzmaßnahmen. Das „soweit“ stellt klar, dass der Wegfall sich immer nur auf einzelne Lösungen bezieht. Da zumindest der Sanierungsfahrplan nicht unmöglich sein wird, ist bei Wohngebäuden grundsätzlich eine Erfüllung zu einem Drittel und bei Nichtwohngebäuden sogar eine vollständige Erfüllung möglich. Die Konstellation, dass diese Maßnahmen zwar technisch und rechtlich möglich sind, diese verbleibenden Möglichkeiten aber wirtschaftlich oder ökologisch abwegig sind, ist von Absatz 2 erfasst. Die Pflicht entfällt nach Absatz 1 von Gesetzes wegen.

Zu Absatz 2
Absatz 2 ist die verfassungsmäßig gebotene Ausnahmeregelung. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz stellt eine Beschränkung des Eigentums nach Art. 14 Absatz 1 GG dar. Diese Beschränkung ist geeignet und erforderlich, um den Klimaschutz sowie den Ressourcenverbrauch langfristig zu verbessern. Damit ist das Gesetz in diesen Fällen auch verhältnismäßig. Das Grundgesetz verlangt von das Eigentum beschränkenden Gesetzen Vorkehrungen, dass die Maßnahmen auch in jedem Einzelfall verhältnismäßig bleiben. Dieser Anforderung trägt § 19 Absatz 2 Rechnung.

Die Formulierung des Befreiungstatbestandes in Absatz 2 wird sämtlichen Einzelfällen gerecht und bezieht die Bedeutung der möglichen Technologien für den Klimaschutz mit ein.
Erfasst ist auch die Konstellation, dass die Frist zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 2 auf Antrag angemessen verlängert werden kann, wenn die Frist im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist.

Satz 2 zählt Fallgruppen auf, an denen sich sowohl Verpflichtete als auch die Vollzugsbehörden orientieren können. Dabei verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise.
Unzumutbarkeit kann sich entweder aus Gründen in der Person des Verpflichteten oder in den Besonderheiten des Gebäudes ergeben. Handelt es sich bei dem Verpflichteten um ein Unternehmen, kann die betriebliche Situation im Einzelfall dazu führen, dass von der Nutzungspflicht zu befreien ist. Dies dürfte z.B. dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen durch die Erfüllung der Nutzungspflicht einen Antrag auf Insolvenz stellen müsste. Gleiches kann für gemeinnützige Vereine gelten, die keine Möglichkeit zur Finanzierung haben.
Die Besonderheit des Gebäudes kann dazu führen, dass tatsächlich alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Maßnahmen, so aufwendig und teuer sind, dass sie dem Eigentümer nicht zugemutet werden können. Denkbar ist beispielsweise, dass der Eigentümer nachvollziehbar darlegt, dass das Gebäude in wenigen Jahren abgerissen wird. Entsprechend der erweiterten Palette an Maßnahmen muss nachgewiesen werden, dass auch die kostengünstigste Variante noch unzumutbar wäre. Da bei Nichtwohngebäuden schon der erweiterte Sanierungsfahrplan zur Erfüllung ausreicht, wird diese Fallgruppe bei Nichtwohngebäuden äußerst selten relevant werden.
Bei der Beurteilung eines Einzelfalls sind unter anderem auch der Wert des Gebäudes, die Verantwortlichkeit der Verpflichteten für die Mehrkosten, die Amortisationszeit etc. zu berücksichtigen.
Ein Nachweis muss entsprechend der Formulierung doppelt erfolgen: Zum einen muss die Besonderheit des Gebäudes dargestellt werden, die einen deutlich überdurchschnittlichen Aufwand plausibel macht. Zum anderen muss mit einem Kostenvoranschlag dieser deutlich überdurchschnittliche Aufwand substantiiert werden.
Es ist davon auszugehen, dass eine persönliche oder betriebliche Unzumutbarkeit nur in sehr wenigen Fällen vorliegen wird. Liquiditätsschwierigkeiten entlasten den Verpflichteten nicht per se. Außerdem steigern die meisten Maßnahmen den Wert der Immobilie, auch dann wenn sich diese Steigerung nicht immer sofort am Markt realisieren lässt, zum anderen profitieren auch Erben/Rechtsnachfolger von dieser Steigerung bzw. der Energieeinsparung. Relevant werden in erster Linie die Konstel-

lationen, in denen es Eigentümern an Liquidität fehlt und sie keinen Kredit erhalten und so ihr Eigentum auch nicht belasten können. Um hier nicht in Einzelfällen durch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu veranlassen, dass das Grundstück veräußert werden müsste, ist in solchen besonderen Fällen eine Befreiung zu erteilen. Den Nachweis für die vorgetragenen besonderen Umstände hat der Antragsteller/Eigentümer zu führen.

Nummer 2 entspricht sinngemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1 EEWärmeG. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes wird insbesondere dann nachhaltig beeinträchtigt, wenn über den Zeitraum der fünfjährigen Finanzplanung nach § 85 der Gemeindeordnung (GemO) hinweg der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann. Die Regelung kann im Hinblick auf die Gefahr einer Überschuldung auf öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (öffentlich-rechtliche Körperschaften) übertragen werden.

Zu Teil 5 Vollzug und Zuständigkeit

Zu § 20 (Nachweispflicht)

Absatz 1 bestimmt die allgemeine Pflicht, die ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Formulierung impliziert, dass auch die Angabe, keine Maßnahmen ergriffen zu haben, möglich ist. Mit dieser Angabe kommen die Verpflichteten zwar ihrer Nachweispflicht nach, entgehen aber gegebenenfalls nicht dem Bußgeld wegen Nichterfüllung der Nutzungspflicht. Der Nachweis muss geeignet sein, die Erfüllung der Nutzungspflicht zu belegen und ist nur vollständig, wenn alle gesetzlichen Anforderungen an die Erfüllungsoption nachgewiesen sind. Satz 2 stellt klar, dass bei Maßnahmenkombinationen im Rahmen der Nachweisführung angegeben werden muss, mit welcher Maßnahme die Nutzungspflicht zu welchen Anteilen erfüllt wird und dass die Nachweise mit einem Mal und nicht zeitversetzt vorzulegen sind.
Die Absätze 2 bis 5 präzisieren, wie der Nachweis bei einzelnen Erfüllungsoptionen möglich ist.
Absatz 3 regelt, dass eine Bestätigung des Brennstofflieferanten vorzulegen ist, die neben der gelieferten Brennstoffmenge für den Biomethanbezug den Nachweis über die Verwendung von Massenbilanzsystemen (§ 5 Absatz 3 Satz 2) und die Einhaltung der Voraussetzungen der Nummer I.1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum EEG (§ 5 Absatz 4 Satz 3) enthält. Für den Bezug von flüssiger Biomasse (Bioöl) ist nachzuweisen, dass das Produkt den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung stellt, entspricht (§ 5 Absatz 4 Satz 3) und – sofern von der Verordnungsermächtigung Ge-

brauch gemacht wird- das vorgegebene Treibhausgasminderungspotential erreicht (§ 5 Absatz 4 Satz 4).

Absatz 6 Satz 1 fasst lediglich die Einzelfallberechnung in Worte. Eine Berechnung in absoluten Zahlen ist entbehrlich, wenn der Einsatz nicht-erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung ausgeschlossen ist (z.B. beim Einbau eines Holzpelletkessels). Eine „Berechnung“ wäre in diesen Fällen überflüssig.

Zu § 21 (Hinweispflicht)

§ 21 Absatz 1 entspricht inhaltlich § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 EWärmeG a.F.. § 21 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 7 Absatz 3 EWärmeG a.F..

Zu § 22 (Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse)

Die Zuständigkeit bleibt im Vergleich zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. unverändert. Die Überwachung basiert auf Nachweisen, die vom Verpflichteten vorzulegen sind.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für die bevollmächtigten Schornsteinfeger, die genannten Daten an die untere Baurechtsbehörde zu übermitteln. Mit der Neufassung wird der Vollzug verbessert. „Heizanlagen“ sind Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1, d.h. es sind nur Anlagen zur zentralen Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser erfasst. Nicht zu melden ist folglich der Austausch von Etagenheizungen, da dieser nicht die Nutzungspflicht nach § 4 auslöst. Mitzuteilen ist auch, mit welchem Brennstoff die neue Heizanlage betrieben wird (z.B. Öl, Gas, Holz). Von Satz 1 erfasst sind alle neuen Heizanlagen, die der baurechtlichen Abnahme unterliegen. Satz 2 erweitert die Meldeverpflichtung um die Konstellationen, in denen eine Heizanlage stillgelegt wird und durch eine nicht der baurechtlichen Abnahmepflicht unterliegende Heizanlage ersetzt wird (z.B. Wärmepumpe, BHKW). Anknüpfungspunkt für die Frist ist anstatt der Abnahme nach Satz 1 die Kenntnis des bevollmächtigen Schornsteinfegers von der Stilllegung einer ursprünglich nach der Kehr- und Überprüfungsordnung erfassten Heizanlage.

Zu Absatz3
Die Befugnis, die Vorlage des Nachweises anzuordnen, wurde präzisiert. Absatz 3 legt fest, dass diese Anordnung erst erfolgen kann, wenn die Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind. Diese Anordnung ist eine behördliche Maßnahme, für die – je nach Gebührensatzung - Gebühren erhoben werden kann. Gleichzeitig

stellt sie einen gesetzeswiederholenden Verwaltungsakt dar, dessen Sinn vor allem in seiner Vollstreckbarkeit liegt. Als Vollstreckungsmaßnahme kommt vor allem das Zwangsgeld in Betracht. Die Anordnung und Vollstreckung steht neben den möglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ist schon erfüllt, wenn die Verpflichteten innerhalb der jeweiligen Fristen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Leistung des Bußgelds entbindet jedoch nicht von der eigentlichen Pflicht und diese Pflicht kann auch weiterhin durch Zwangsgelder durchgesetzt werden.

Absatz 6 sieht eine Berichtspflicht der unteren Baurechtsbehörden vor. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die eine Regelung ermöglicht, zum Zwecke der Evaluation auch personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu erheben.

Zu Teil 6 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechen sinngemäß § 9 EWärmeG a.F. Die Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro geahndet werden. Sowohl die Verpflichteten als auch der Sachkundige nach § 3 Nummer 11, der Brennstofflieferant und der Wärmenetzbetreiber können ordnungswidrig handeln. Entsprechendes gilt für den Aussteller eines Sanierungsfahrplans, wobei der Ordnungswidrigkeitentatbestand nur bei energetischen Sanierungsfahrplänen verwirklicht werden kann, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden.

Zu § 24 (Verhältnis zum EEWärmeG bei öffentlichen Gebäuden)

§ 24 stellt klar, dass sich das Erneuerbare-Wärme-Gesetz auch im Bezug auf öffentliche Gebäude im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder bewegt. Der Bund hat mit Erlass des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich öffentlicher Bestandsgebäude Gebrauch gemacht. Aus § 3 Absatz 4 EEWärmeG ergibt sich aber, dass die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz nicht abschließend sein sollen. Damit besteht für die Länder nach Art. 72 Absatz 1 GG noch eine Regelungskompetenz für Abweichungen vom Bundesrecht. Das novellierte Erneuerbare-Wärme-Gesetz hat einen frühzeitigeren pflichtauslösenden Anknüpfungspunkt als das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz, die Anforderungen an die Erfüllung sind dagegen in Einzelpunkten geringer. Um der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zu entspre-

chen, kann das Erneuerbare-Wärme-Gesetz nur kumulativ zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zur Anwendung kommen. Im Übrigen wird die Regelung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht, da für Bestandsgebäude im öffentlichen Eigentum – anders als bei privaten Gebäuden im Bestand – zusätzlich zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz Anwendung finden.

Zu § 25 (Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation)

Zu Absatz 1
Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und auch weitere Technologien mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Optionen vergleichbarer Klimaschutzwirkung anerkennen zu können, enthält Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung.
Die Verordnungsermächtigung erlaubt es dem Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, bei Bedarf weitere Technologien zur Erfüllung der Nutzungspflicht zuzulassen. Dabei kann es sich einerseits um Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 handeln, andererseits aber auch um Technologien, die im Gesetz als Ersatzmaßnahmen bezeichnet werden, weil sie zwar nicht erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung einsetzen, aber dennoch deutlich zur Verminderung des CO_2-Ausstoßes beitragen. Entscheidend ist, dass durch die Technologie eine Primärenergieeinsparung von 15 Prozent erreicht wird, ohne ökologische Nachteile mit sich zu bringen, die ihren Einsatz nicht unterstützenswert erscheinen lassen. Solche Nachteile können etwa ein besonders hoher Energieverbrauch bei der Herstellung, ungünstige Auswirkungen auf das Stromnetz oder der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen sein.

Zu Absatz 2
Zum 31. Dezember 2018 ist ein Prüfbericht über die Umsetzung der modifizierten und neu eingeführten Regelungen vorzulegen. Dieser kann dann Grundlage für den Gesetzgeber sein, über eine künftige Erhöhung des Pflichtanteils, Verschärfungen im Bereich der Nichtwohngebäude, die Streichung von flüssiger Biomasse (Bioöl) bei Wohngebäuden oder einen Abgleich mit einem möglicherweise geänderten und im Anwendungsbereich erweiterten Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zu entscheiden.

Zu § 26 (Übergangsvorschriften)

Regelungsziel ist, dass (nur) alle Austauschfälle nach Inkrafttreten der Novelle nach neuem Recht behandelt werden. Dies wird mit § 26 klargestellt. Zu einer möglichen

Überlappung kann es kommen, wenn der Austausch vor Inkrafttreten, der Nachweis aber erst danach erfolgt. Es wird daher klargestellt, dass der Zeitpunkt des Austausches der Heizanlage maßgeblich ist. Es ist daher grundsätzlich die Rechtslage ausschlaggebend, die bei ihrem Entstehen- also mit Vorliegen des Auslösetatbestands- galt.
Satz 2 sieht eine Wahlmöglichkeit des nach ursprünglichem EWärmeG verpflichteten Eigentümers für Konstellationen vor, in denen den Verpflichteten die Neuregelung günstiger oder praktikabler erscheint. Denkbar ist dies beispielsweise bei § 10 Absatz 1 Nummer 1. Wer sich allerdings auf die novellierte Fassung beruft, hat dann die dort geltenden Vorgaben vollständig zu erfüllen. Eine Kombination aus der bisherigen Fassung und der Neuregelung ist ausgeschlossen.

Zu § 27 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. außer Kraft. Auch die EWärmeVO tritt zeitgleich außer Kraft. Ihr Regelungsinhalt hat Eingang in § 8 dieses Gesetzes gefunden.

C. Ergebnisse der Anhörung

I. Übersicht

Im Rahmen der Anhörung haben Verbände, Unternehmen und Behörden im Wesentlichen aus folgenden Bereichen schriftliche Stellungnahmen abgegeben: Kommunale Landesverbände, Handwerk, Schornsteinfeger, Architekten und Ingenieure, Umwelt-, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Wohnungswirtschaft, Interessenverbände aus Industrie und Gewerbe, regionale Energieagenturen, Erzeuger regenerativer Energien, Mineralölwirtschaft, Gewerkschaften und Kirchenvertreter. Insgesamt gingen knapp 60 Stellungnahmen ein.

Festzustellen ist, dass die Ziele, die mit dem Entwurf zur Novelle des Erneuerbare Wärme-Gesetzes verfolgt werden, auf breite Zustimmung stoßen. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele größere Anstrengungen unternommen werden müssen. Auch Verbände, die sie sich kritisch geäußert haben, zeigen überwiegend Akzeptanz für die Zielsetzung und haben sich konstruktiv mit Einzelregelungen auseinandergesetzt, selbst wenn sie, wie die Eigentümerverbände oder die Industrieverbände, gegenüber einer Pflichtenregelung eine reine Förderpolitik bzw. das Prinzip der Freiwilligkeit vorziehen würden.
Die Weiterentwicklung des Gesetzes sowie zahlreiche Einzelregelungen im Entwurf wurden im Ergebnis überwiegend begrüßt, insbesondere die Kombinierbarkeit und teilweise Anrechenbarkeit verschiedener Möglichkeiten und damit die Öffnung für hybride Anlagentechniken sowie die Aufnahme des gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans (Sanierungsfahrplan) in die Palette der Erfüllungsoptionen.

Ebenso wurde jedoch Kritik an einzelnen Regelungen geübt und zum Teil mit gegenläufiger Tendenz, je nach Verbandsinteresse, Änderungen gefordert. Allgemeine Bedenken wurden teilweise im Hinblick auf eine befürchtete finanzielle Überforderung von Eigentümern bzw. Mietern, auf als zu wenig eingeschätzte Fördermittel des Bundes und des Landes, die fehlende steuerliche Absetzbarkeit, einen wahrgenommenen Mangel an Anreizwirkung zur Heizungserneuerung und daraus abgeleitete Investitionszurückhaltung geäußert.

Im Rahmen der Anhörung wurden vielfältige Hinweise und detaillierte Anregungen eingebracht. Klarstellungen, redaktionelle Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen wurden geprüft und teilweise in den Gesetzentwurf und in die Begründung aufgenommen. Auch die Hinweise von Behörden, insbesondere der Regierungsprä-

sidien und des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden geprüft und haben zu Änderungen geführt. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden ebenfalls in den Gesetzesentwurf übernommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung lassen sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

II. Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2) und Begriffsbestimmungen (§ 3)

1. Die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich wird überwiegend begrüßt und für notwendig erachtet. Gegen die Ausdehnung der Nutzungspflicht ausgesprochen haben sich der Verband der Chemischen Industrie (VCI) und der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) sowie die IHK Karlsruhe, da aufgrund zusätzlicher Kosten ein Standortnachteil Baden-Württembergs im internationalen Wettbewerb befürchtet wird.

Ergebnis der Anhörung*:* Nichtwohngebäude werden in den Anwendungsbereich grundsätzlich einbezogen. Dies ist ein wichtiges Element der Fortentwicklung des Gesetzes, da auch in diesem Bereich große CO_2-Einsparpotentiale vorhanden sind. Der Entwurf sieht insbesondere für Nichtwohngebäude verschiedene Ausnahmen vor und trägt darüber hinaus durch moderate Erfüllungsoptionen der erstmaligen Einbeziehung in die gesetzliche Nutzungspflicht ausreichend Rechnung.
Keine Änderung.

2. Es wird teilweise (so z.B. Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V., Holzfachverband, Fachverband Biogas e.V., Bundesverband BioEnergie e.V., BUND, Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)) kritisiert, dass die gesetzlichen Ausnahmen in § 2 (z.B. Nummern 3, 4, 6, 9) zu weitgehend seien und dort, wo viel Energie benötigt werde, teilweise keine Verpflichtung bestehe. Demgegenüber wird teilweise die Aufnahme weiterer Ausnahmen (z.B. für Gemeindehäuser/Jugendfreizeitstätten; für alle industriellen und gewerblichen Nichtwohngebäude, die überwiegend nicht der Büro- oder Verwaltungstätigkeit dienen) gefordert. Von VCI/ LVI wird zudem gefordert, die Ausnahmeregelung in § 3 Nummer 1 b auch auf dezentrale Wärmeerzeuger eines Standorts auszudehnen.

Ergebnis der Anhörung: Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich wurden wortgleich aus EnEV/ EEWärmeG übernommen und um eine Sonderausnahme für Industrie- und Produktionshallen erweitert. Um einen Gleichlauf der verschiedenen Rechtsvorschriften und damit auch eine Vereinfachung für den Rechtsanwender und die Voll-

zugsbehörden zu ermöglichen, werden keine Streichungen oder weiteren Ergänzungen vorgenommen. Die Regelung in § 3 Nummer 1 b sieht eine Privilegierung von größeren nicht-öffentlichen Wärmenetzen vor, wenn der zentrale Wärmeerzeuger dieses Wärmenetzes ausgetauscht werden muss. Eine Ausdehnung auch auf dezentrale Wärmeerzeuger widerspricht der Intention dieser Ausnahme.
Keine Änderung.

3. Von den Regierungspräsidien wurde angeregt, eine Definition der Wohnfläche in § 3 aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung: Eine ausdrückliche Definition wurde in § 3 Nummer 8 aufgenommen, mit der Folge, dass sich die weiteren Begriffsdefinitionen jeweils um eine Nummer nach hinten verschieben. Die Aufnahme dient der Klarstellung und Erleichterung der Rechtsanwendung.

III. Erhöhung des Pflichtanteils auf 15 Prozent (§ 4)

1. In einer Vielzahl von Stellungnahmen wird die Erhöhung des Pflichtanteils auf 15 Prozent begrüßt. Es gibt auf der einen Seite die Forderung, den Pflichtanteil deutlicher anzuheben (z.B. Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband) oder zumindest weitere Erhöhungen (stufenweise) gesetzlich anzukündigen (z.B. Holzenergiefachverband, BUND). Höheren Anforderungen gegenüber ablehnend geäußert haben sich auf der anderen Seite z.B. die Eigentümerverbände, die Wohnungswirtschaft, der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima (FV SHK), und die Mineralölwirtschaft. Begründet wird dies vor allem mit den weiteren zusätzlichen Kosten, einer befürchteten Verstärkung des Attentismus und abnehmender Akzeptanz des Gesetzes.

Ergebnis der Anhörung: Die Erhöhung auf 15 Prozent ist in der Novelle zugleich mit verschiedenen Erleichterungen durch die Kombinierbarkeit der Erfüllungsoptionen sowie der Einführung des gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans abgemildert. Der Entwurf sieht durchaus auch Erfüllungsoptionen vor, die keine erheblichen zusätzlichen Investitionen erfordern. Die Kombinierbarkeit und Teilanrechenbarkeit erlaubt darüber hinaus eine weitergehende Anrechnung bereits erbrachter Maßnahmen. Eine Verteuerung um 30 Prozent gegenüber der jetzigen Rechtslage wie z.B. von den Eigentümerverbänden vorgetragen bzw. doppelt so hohe Kosten für den Heizungseinbau wie in angrenzenden Nachbarländern erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
Die Aufnahme einer Regelung, welche die Pflichtanteile stufenweise anhebt, ist nicht praktikabel, da alle Erfüllungsoptionen daraufhin bewertet und entsprechende Rege-

lungen für jede Stufe formuliert werden müssten. Eine solche Regelung kann daher nicht aufgenommen werden. Es wird im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Landtag (§ 25 Absatz 2) zu prüfen sein, ob und inwieweit die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen ohne weitere Anpassungen geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen. Insoweit wird § 25 Absatz 2 ergänzt.

2. Handwerk und Mineralölwirtschaft sprechen sich im Rahmen der Erhöhung des Pflichtanteils für die Anrechenbarkeit des Effizienzgewinns, der allein durch den Einbau der neuen Heizungsanlage entsteht, aus. Der Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V. (BDH) fordert, den Einsatz von Brennwerttechnik mit 5 Prozent zu honorieren.

Ergebnis der Anhörung: Die zusätzliche Berücksichtigung der Effizienzsteigerung durch die neue Heizanlage wäre eine Abkehr von der bisherigen Systematik und müsste dann eine deutlichere Erhöhung des Pflichtanteils zur Folge haben, um daneben den Einsatz von erneuerbaren Energien voran zu bringen. Außerdem ist der Effizienzgewinn schwer zu pauschalieren, da er von Gebäude zu Gebäude und von Anlage zu Anlage sehr unterschiedlich ausfällt. Ein rechnerischer konkreter Nachweis wäre ebenfalls nur sehr aufwändig zu führen.
Keine Änderung.

3. Von der Wohnungswirtschaft und vom Städtetag wird eine allgemeine Bestandsschutzregelung für alle Maßnahmen gefordert, die nach 2010 durchgeführt wurden, insbesondere bei Dämmmaßnahmen. Auch bei einer nochmaligen Erneuerung der Heizanlage sollten keine verschärften Anforderungen gelten.

Ergebnis der Anhörung: Anders als in § 4 Absatz 8 Nummer 2 EWärmeG in der Fassung vom 20. November 2007 ist keine allgemeine Bestandsschutzregelung erforderlich, da eine anteilige Anrechenbarkeit von in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen künftig möglich ist. Beim baulichen Wärmeschutz werden die Werte im EWärmeG nicht verschärft, sodass in der Vergangenheit nach Maßstab der EWärmeVO durchgeführte Dämmmaßnahmen weiterhin vollumfänglich anerkannt werden. Ein sachlicher Grund, weshalb für Eigentümer, die nach 2010 die Heizanlage erneuert haben und diese z.B. 2025/2030 wieder erneuern, keine höheren Anforderungen gelten sollen, ist nicht ersichtlich.
Keine Änderung.

IV. Änderung des Anknüpfungstatbestands (§ 4 Absatz 1)

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. fordert, eine Nutzungspflicht auch ohne Heizungserneuerung vorzuschreiben.

Ergebnis der Anhörung: Die Weiterentwicklung des EWärmeG behält die bisherige Systematik bei, um auf eine bereits vorhandene Verwaltungsstruktur für den Gesetzesvollzug zurückgreifen zu können. Eine andere Systematik hätte weitreichende organisatorische Folgen und bedürfte eines neuen Kontrollmechanismus.
Keine Änderung.

V. einheitliche Vollzugsfristen (§ 4 Absatz 2)

Vom Landkreistag, vom Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV) und vom Bundesverband Bioenergie (BBE) wird gefordert, die Frist zu verkürzen, beispielsweise auf 12 Monate. Die Wohnungswirtschaft und die Architektenkammer sprechen sich für eine verlängerte Frist von 24 Monaten aus.

Ergebnis der Anhörung: Die mit dem MFW abgestimmte einheitliche Frist von 18 Monaten wird beibehalten. Sie ist geeignet, allen Interessen gerecht zu werden und belässt ausreichend Zeit, jede Maßnahme umzusetzen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.
Keine Änderung.

VI. Wärmepumpe (§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 3)

1. Von Landesnaturschutzverband (LNV), BUND und Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. (ZDS) wird gefordert, bei Wärmepumpen zusätzlich einen messtechnischen Nachweis im Betrieb aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung: Eine weitere Überprüfung im Nachgang, ob die geforderte Jahresarbeitszahl tatsächlich erreicht wird, wäre ein deutlich gesteigerter Kontroll- und Verwaltungsaufwand. Im Rahmen einer eventuellen Förderung über das Marktanreizprogramm ist eine Messung ohnehin erforderlich, sodass von einer plausiblen Planung im Vorfeld ausgegangen werden kann.
Keine Änderung.

2. Es wird teilweise kritisiert, dass die Änderung des Primärenergiefaktors für Strom in der EnEV nicht berücksichtigt werde (so z.B. EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Baden-Württemberg e.V.(GIH),

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) und die geforderte Jahresarbeitszahl nicht daran angepasst werde.

Ergebnis der Anhörung: Die EnEV versteht unter Primärenergiebedarf ausschließlich den nicht-erneuerbaren Anteil des Primärenergiebedarfs. Der Aufwand an erneuerbarer (Primär-)Energie wird nicht angerechnet, d. h. erneuerbare Energie wird praktisch als komplett umweltneutral und im volkswirtschaftlichen Sinne kostenlos betrachtet. Die EnEV bezieht sich bei den Primärenergiefaktoren im Wesentlichen auf die DIN V 18599. Dort sind allerdings für die unterschiedlichen Energieträger Primärenergiefaktoren jeweils sowohl für den ausschließlich nicht-erneuerbaren Anteil als auch für den Gesamt-Primärenergieaufwand an erneuerbarer und nicht-erneuerbarer Energie ausgewiesen. In der EnEV wird der erneuerbare Anteil am verbrauchten Strom dem Gebäude als erneuerbare Energie zugerechnet, während im EWärmeG nur die von der Wärmepumpe gewonnene Umgebungswärme als erneuerbare Energie angerechnet wird, nachdem von dieser der gesamte Primärenergieaufwand für die Stromerzeugung des von der Wärmepumpe verbrauchten Stroms abgezogen wurde. Desweiteren wird durch den konservativen Rechenansatz gewährleistet, dass ein ausreichender Anteil an erneuerbare Energien erreicht wird. Es ist daher der Gesamt-Primärenergiefaktor der Stromerzeugung von 3,0 anzusetzen.
Keine Änderung.

VII. gasförmige Biomasse (§ 5 Absatz 3)

1. In verschiedenen Stellungnahmen (so z.B. Landkreistag, regionale Energieagenturen, dena-biogaspartner, Bundesverband Regenerative Mobilität e.V. (BRM), Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Biogasrat+, Fachverband Biogas e.V., Bundesverband BioEnergie, VKU) wird gefordert, Biomethan mit 15 Prozent anzuerkennen und nicht auf eine 2/3-Erfüllung zu begrenzen, die eine Kombination mit einer weiteren Maßnahme erfordere. Auf der anderen Seite wird vom LNV gefordert, kein virtuell bezogenes Biogas anzuerkennen, sondern nur die Nutzung der Abwärme aus Biogas-Blockheizkraftwerken.

Ergebnis der Anhörung: Der Einsatz von Biomethan im Wärmemarkt erzielt im Vergleich zur Nutzung in Kraft-Wärme-Kopplung einen geringeren ökologischen und energiewirtschaftlichen Nutzen. Die Anerkennung von Biomethan ist daher restriktiver zu handhaben, um ökologisch kontraproduktive Nebenwirkungen zu vermeiden. Dazu gehört auch die Begrenzung auf eine Teilerfüllung. So kann ein Anreiz geschaffen werden, z.B. mithilfe eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans langfristig andere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise wenn in einigen

Jahren das Gebäude ohnehin saniert werden soll. Damit wäre gewährleistet, dass die Biomethan-Nutzung in eine Sanierungsstrategie eingebettet ist (IFEU, Kurzgutachten „Biomethan und Bioöl im EWärmeG, 2012).
Keine Änderung.

2. Eine weitere Forderung ist die Aufhebung der leistungsseitigen Begrenzung auf 50 kW_{th} (so z.B. Landkreistag, LIV Schornsteinfegerhandwerk, FV SHK, Energieagenturen, BDH, VKU, Biogasverbände, GIH, BRM, Vertreter der Kirchen) bzw. eine deutliche Anhebung der Grenze. Auf der anderen Seite wird gefordert, auch unterhalb einer thermischen Leistung von 50 kW den Einsatz von Gas nur in Kraft-Wärme-Kopplung anzuerkennen (so z.B. Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V., Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.).

Ergebnis der Anhörung: Gerade bei größeren Objekten ist Kraft-Wärme-Kopplung schon heute wirtschaftlich darstellbar. Durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung wird der Brennstoff weitaus besser ausgenutzt. Da die Nutzung eines BHKWs in kleineren Objekten (noch) nicht regelmäßig wirtschaftlich darstellbar ist, soll die reine Verbrennung des Gases mit Biomethanbeimischung unterhalb der Leistungsgrenze von 50 kW_{th} weiterhin (teil)anerkannt werden.
Keine Änderung.

VIII. Flüssige Biomasse (§ 5 Absatz 4)

Einerseits wird die vollständige Streichung der Erfüllungsoption gefordert (z.B. DEPV, BUND, Bundesverband KWK) oder zumindest eine Anerkennung nur zu 1/3 (z.B. BUND), andererseits wird vorgeschlagen, das Bioöl als vollständige Erfüllungsoption (15 Prozent) anzuerkennen (z.B. Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie, Bundesverband BioEnergie, BRM).

Darüber hinaus wird von vielen Interessenvertretern (z.B. FV SHK, Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB), LIV Schornsteinfegerhandwerk, Landkreistag, Gemeindetag, Mineralölwirtschaft, Bundesverband Bioenergie, Energieagentur Tuttlingen) gefordert, Bioöl auch im Nichtwohngebäudebereich anzuerkennen. Die Mineralölwirtschaft weist zudem darauf hin, dass der geforderte Nachweis des Treibhausgasminderungspotentials nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in der Praxis Probleme bereite.

Ergebnis der Anhörung: Um auch in Regionen, in denen kein Gasanschluss vorhanden ist, eine Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht durch Maßnahmen zu ermög-

lichen, die weitgehend ohne erhebliche Investitionen auskommen, bleibt Bioöl Bestandteil des EWärmeG. Eine Ausweitung auf 15 Prozent wird - wie beim Biomethan - nicht aufgenommen. Gefolgt wird dagegen der Anregung, Bioöl auch im Nichtwohngebäudebereich anzuerkennen, zumindest in kleineren wohngebäudeähnlichen Gebäuden. § 5 Absatz 4 wurde insoweit um einen neuen Satz 2 ergänzt: „Gleiches gilt für Nichtwohngebäude mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt.“ § 13 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.
Da auf EU-Ebene wie auch im Bundesrecht gesetzliche Änderungen im Hinblick auf den Komparator im Wärmebereich zu erwarten sind, die auch eine Änderung der Systematik mit sich bringen werden, wird daher aus Praktikabilitätsgründen auf die ursprüngliche Nachweispflicht nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 verzichtet. Stattdessen wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, durch die zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden kann, über welches Treibhausgasminderungspotential die eingesetzten Produkte verfügen müssen und welche Nachweise zu erbringen sind. Die Änderung dient der Flexibilisierung und ermöglicht die Berücksichtigung künftiger Modifikationen und Entwicklungen auf EU- und Bundesebene.

IX. Einzelraumfeuerungen (§ 5 Absatz 5)

1. Einerseits wird vom LNV gefordert, feste Biomasse nicht zusätzlich anzuerkennen und weitere Anreize zu setzen, da die nachhaltig nutzbaren Energieholzpotentiale im Land weitgehend ausgereizt seien. Andererseits wird in verschiedenen Stellungnahmen (z.B. LIV Schornsteinfegerhandwerk, FV SHK, Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT), FV Elektro- und Informationstechnik, Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (HKI), Energieagenturen, Landkreistag, BBE, Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., ZDS, DEPV, Mineralölwirtschaft) gefordert, anstatt der bisher anerkannten Ofentypen auch Kamin- und Schwedenöfen in die Aufzählung aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung: Vor dem Hintergrund der Zunahme der Feinstaubbelastung durch kleine Feuerungsanlagen in Privathaushalten bedarf die Frage der Anerkennung verschiedener Ofentypen einer differenzierten Betrachtung. Einerseits sollen die Potenziale, die das Holz als klimafreundlicher Energieträger bietet, möglichst weitgehend genutzt, andererseits sollten dabei auch widerstreitende Aspekte nicht übersehen werden. Die gesundheitlichen Gefahren durch Feinstaub und organische Schadstoffe wie z.B. Benzo(a)pyren sprechen gegen einen zusätzlichen Anreiz von Holzfeuerungen über die bisherige Erfüllungsoption hinaus. Die Ofenarten der bisherigen Erfüllungsoption sind im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung wegen ihrer Bauart und Betriebsweise günstiger zu bewerten, da sie systematisch anders

betrieben werden als beispielsweise ein klassischer Kaminofen. Im Ergebnis soll daher an der bisherigen Regelung festgehalten werden.
Keine Änderung.

2. Eine weitere Forderung lautet, die anteilige Erfüllung bei Einzelraumfeuerungen zuzulassen (z.B. Landkreistag, LIV Schornsteinfeger, FV SHK, Energieagentur Tuttlingen, ZDS).

Ergebnis der Anhörung: Es handelt sich bereits bei der Vorgabe, dass 30 Prozent der Wohnfläche beheizt werden um eine Fiktion. Es wird vermutet, dass dann die entsprechende Fläche tatsächlich regelmäßig beheizt wird, ein Anteil von 15 Prozent an der Deckung des jährlichen Wärmeenergiebedarfs erreicht und bei der parallel vorhandenen zentralen Heizungsanlage ein entsprechend hoher Anteil eingespart werden kann. Ein entsprechendes Nutzerverhalten wird unterstellt, kann aber nicht im Einzelfall überprüft werden. Je kleiner die beheizte Fläche anteilig an der Gesamtwohnfläche ist, desto weniger kann erfahrungsgemäß eine tatsächliche regelmäßige Nutzung unterstellt werden. Um allerdings eine Anrechenbarkeit von bereits in der Vergangenheit installierten Öfen (25 % der Wohnfläche entsprechend § 4 Abs. 5 in der Fassung vom 20. November 2007) weiterhin zu ermöglichen sieht § 5 Abs. 5 Satz 3 die Möglichkeit für eine 2/3-Erfüllung, abhängig von der beheizten Wohnfläche vor. Die Einzelraumfeuerung muss dafür bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen worden sein. Wenn die Einzelraumfeuerung über einen Wasserwärmeübertrager verfügt, ist die beheizte Fläche unerheblich und eine flächenanteilige Berechnung entbehrlich.
Keine Änderung.

3. Es wurde angeregt, auf den Nachweis des Mindestwirkungsgrads von 80 Prozent bei § 5 Absatz 5 Nummer 2 zu verzichten.

Ergebnis der Anhörung: Bei Grundöfen ist generell davon auszugehen, dass der Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent erreicht wird. Daher kann auf den Nachweis verzichtet werden. Die Streichung dient der Vereinfachung in der Praxis.

X. Solarthermie (§ 7)

Von der Wohnungswirtschaft und Eigentümerverbänden wird die Verringerung bzw. eine geringere Anhebung der pauschalierten Flächenvorgabe gefordert.

Ergebnis der Anhörung: Dem Argument, dass technischer Fortschritt außer Acht gelassen worden sei, kann nicht gefolgt werden. Soweit es eine technische Fortentwicklung gegeben hat, hat diese Berücksichtigung gefunden, z.B. in der Verringerung der Flächenanforderung bei Vakuumröhrenkollektoren um 20 Prozent. Die Diskrepanz zu den Vorgaben aus dem EEWärmeG geht auf den deutlich geringeren durchschnittlichen Wärmeenergiebedarf im Neubaubereich zurück. Im Übrigen ist eine Berechnung des konkreten Deckungsanteils immer möglich.
Keine Änderung.

XI. Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes (§§ 8, 15)

1. Der Städtetag und Haus & Grund fordern, die Vorgaben der EnEV 2013 müssten ausreichen, eine Verschärfung sei unangemessen. Zudem wird die vollständige Anerkennung aller Maßnahmen, die vor dem 30. Juni 2015 durchgeführt wurden, gefordert.

Ergebnis der Anhörung: Mit der Novelle des EWärmeG werden keine verschärften Anforderungen gegenüber der EWärmeVO vom 8. Dezember 2009 gestellt. Die Novelle der EnEV sieht bei Bestandsgebäuden gegenüber der EnEV 2009 ihrerseits ebenfalls keine höheren Anforderungen vor.
Ein sachlicher Grund, weshalb im Vergleich zur bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung die Anforderungen zu reduzieren sind, ist nicht ersichtlich.
Da es zum einen darum geht, qualitativ hochwertige Dämmmaßnahmen anzuerkennen, erscheint eine pauschale Anerkennung jeder in der Vergangenheit liegenden Maßnahme nicht vertretbar. Zum anderen ist der Durchführungszeitpunkt der Dämmmaßnahme unerheblich, sodass die Anerkennung von in der Vergangenheit vorgenommenen Maßnahmen nicht per se ausgeschlossen ist. Entscheidend ist, dass die Vorgaben eingehalten werden, wobei auch Teilanrechnungen möglich sind.
Keine Änderung.

2. Von der Wohnungswirtschaft wird gefordert, auch eine Dachdämmung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bei Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen anzuerkennen.

Ergebnis der Anhörung: Eine vollständige Erfüllung durch die Dämmung der Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen lässt sich nicht sachlich begründen, da die dadurch gewonnen Einsparungen am gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes abnimmt, je höher das Gebäude ist. Um aber auch höheren Gebäuden eine einfache Erfüllung über § 8 Absatz 1 Nummer 1 zu ermöglichen, wird Nummer 1 um folgenden Satz 2

ergänzt: „Bei Gebäuden mit fünf bis acht Vollgeschossen kann die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 mit Maßnahmen nach Satz 1 zu zwei Dritteln und bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen zu einem Drittel erfüllt werden.“ § 8 Absatz 3 wird gestrichen.

3. Es wird gefordert, bei § 8 Absatz 2 bei Gebäuden mit bis zu 4 Vollgeschossen ebenfalls die Dämmung der Kellerdecke als Teilerfüllungsoption anzuerkennen.

Ergebnis der Anhörung: Der Forderung kann gefolgt werden. Absatz 2 wird um einen Satz 2 ergänzt: „Bei Gebäuden mit bis zu vier Vollgeschossen kann die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 dadurch zu einem Drittel erfüllt werden.“

4. Der FVSHK regt an, die Regelung in § 15 Absatz 2 auch auf Wohngebäude zu übertragen.

Ergebnis der Anhörung: Anders als beim Nichtwohngebäude besteht beim Wohngebäude die Möglichkeit, über § 8 Absatz 1 Nummer 3 auch Maßnahmenkombinationen in Anrechnung zu bringen. Es besteht daher kein Bedarf an einer weiteren Sonderregelung, zumal die Feststellung der Energiebedarfsminderung durch eine Maßnahme des baulichen Wärmeschutzes aufwändig ist und bei § 15 Absatz 2 in der Vergangenheit bereits vorgenommene Maßnahmen nicht anerkannt werden können.
Keine Änderung.

XII. Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan (§§ 9, 16)

1. Es wird einerseits die Anerkennung als vollständige Erfüllungsoption auch beim Wohngebäude (so z.B. Städtetag, Eigentümerverbände, Architektenkammer) gefordert oder andererseits den Sanierungsfahrplan beim Nichtwohngebäude lediglich als anteilige Erfüllung anzuerkennen (so z.B. Holzenergiefachverband, Klimaschutzagentur Mannheim, Haus & Grund, BUND).

Ergebnis der Anhörung: Für die unterschiedliche Anerkennung gibt es sachliche Gründe. Zum einen ist ein Sanierungsfahrplan im Nichtwohngebäude deutlich (kosten-) aufwändiger als beim Wohngebäude. Zum anderen werden die Nichtwohngebäude erstmals in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.
Keine Änderung.

2. Teilweise wird gefordert, einen Sanierungsfahrplan, der älter als 5 Jahre ist, ebenfalls anzuerkennen. Es wird eine Frist von 10 Jahren vorgeschlagen.

Ergebnis der Anhörung: Nach 5 Jahren erscheint ein Sanierungsfahrplan zumindest überprüfenswert. Er kann ggf. mit geringem Aufwand aktualisiert werden, je nachdem inwieweit sich relevante Rahmenbedingungen verändert haben.
Keine Änderung.

3. Es wird teilweise vorgeschlagen (so. z.B. LIV des Schornsteinfegerhandwerks, Holzenergiefachverband, BBE, Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg) eine Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung eines Sanierungsfahrplans aufzunehmen, sofern nicht mit der Umsetzung begonnen wurde.

Ergebnis der Anhörung: Die Aufnahme dieser Verpflichtung würde einen hohen Kontrollaufwand mit sich bringen und erscheint daher im Vollzug nicht praktikabel.
Keine Änderung.

4. LVI und VCI fordern, die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung nach § 9 Absatz 4 zu streichen, keine konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung des Sanierungsfahrplans zu stellen und es stattdessen einem Unternehmen selbst zu überlassen, in welcher Form und auf welche Art und Weise es eigenverantwortlich einen Sanierungsfahrplan erstellt oder erstellen lässt.

Ergebnis der Anhörung: Inhaltliche Vorgaben für einen Sanierungsfahrplan sind erforderlich, um ein einheitliches, qualitätsvolles Instrument zu schaffen, das für Nichtwohngebäude als vollständige Erfüllung der gesetzlichen Pflicht herangezogen werden kann.
Keine Änderung.

XIII. Ersatzmaßnahmen (§§ 10, 17)

1. Der Bundesverband KWK und der Verband für Energie und Wasserwirtschaft e.V. fordern, auf die Pauschale in § 10 Absatz 1 Nummer 1 zu verzichten, da die Vorgabe bei sanierten Gebäuden nicht erreicht werden könne bzw. wenig praktikabel sei.

Ergebnis der Anhörung: Die Pauschalvorgabe ist geeignet, um ein dem Einsatz an 15 Prozent erneuerbaren Energien entsprechendes Äquivalent sicherzustellen. Eine gewünschte Mindestmenge für die effiziente Produktion von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung ist implizit vorgegeben. Die Regelung kann dann in Bestandsgebäuden gut erreicht werden, wenn das Gerät aufgrund einer fundierten Pla-

nung richtig ausgelegt ist. Für den Nachweis genügt der rechnerische Nachweis im Vorfeld.
Keine Änderung.

2. Es wird gefordert (z.B. VKU), bei größeren Kraft-Wärme-Kopplungsgeräten, statt der überwiegenden Wärmebedarfsdeckung (mindestens 50 Prozent) lediglich 25 oder 30 Prozent ausreichen zu lassen bzw. die qualitativen Anforderungen vollständig entfallen zu lassen (so z.B. VCI/ LVI).

Ergebnis der Anhörung: Sowohl im EWärmeG vom 20. November 2007 als auch im EEWärmeG ist diese Maßgabe enthalten. Es sind keine technischen Gründe ersichtlich, weshalb KWK-Geräte nicht entsprechend geplant werden könnten. Vorteilhaft sind KWK-Geräte, die ihren Strom bedarfsgerecht erzeugen. Im Übrigen ist eine anteilige Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe möglich.
Keine Änderung.

3. Es wird angeregt, die ersatzweise Erfüllungsmöglichkeit durch Photovoltaik zu streichen (z.B. Deutscher Energieholz- und Pelletverband e.V., Holzenergie-Fachverband, BBE). Andererseits wird gefordert (z.B. BWHT), nicht nur die Erzeugung, sondern auch die Nutzung des Stroms vorzugeben.

Ergebnis der Anhörung: Wie bisher auch, wird die Photovoltaik als Ersatzmaßnahme im Gesetz erhalten bleiben. Die Verpflichteten haben so die Wahlmöglichkeit, anstelle des an sich geforderten Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung eine andere für den Klimaschutz bedeutsame Maßnahme zu realisieren. Eine Vorgabe der Stromnutzung wird nicht aufgenommen, um die Regelung und damit auch die Nachweis- und Vollzugspraxis nicht zu verkomplizieren.
Keine Änderung.

4. Es wird von Unternehmen der Lüftungsbranche sowie vom Fachverband Sanitär-Heizung- Klima gefordert, auch im Wohngebäudebereich eine Möglichkeit zur Anerkennung von Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung zu schaffen.

Ergebnis der Anhörung: Bei der Wärmerückgewinnung geht es um die Nutzung der durch die Heizung oder die Wohnnutzung aufgewärmten Abluft. Eine Lüftung mit Wärmerückgewinnung macht allerdings erst dann Sinn, wenn das Gebäude ohnehin mit einer qualifizierten Dämmung ausgestattet ist. In diesem Fall würde jedoch in den meisten Fällen schon aufgrund der Berücksichtigung der Wärmedämmung eine Erfüllung über den baulichen Wärmeschutz vorliegen. Im Übrigen wären genaue Vorga-

ben in das Gesetz aufzunehmen, um sicherzustellen, dass 15 Prozent Energie eingespart werden, was die Komplexität des Gesetzes erhöhen und neue Vollzugsfragen aufwerfen würde.
Keine Änderung.

5. Die Mineralölwirtschaft schlägt eine neue ersatzweise Erfüllungsoption für die Nutzung von Heizöl vor, bei dem durch entsprechende Zertifikate z.B. in Form von Wiederaufforstungsmaßnahmen CO_2-Kompensation stattgefunden hat.

Ergebnis der Anhörung: Die Möglichkeit, durch die Bezahlung eines Geldbetrags die Nutzungspflicht zu erfüllen, widerspricht der Systematik des Gesetzes. Hauptzweck bleibt nach wie vor das Ergreifen von konkreten Maßnahmen am eigenen Gebäude. Im Übrigen müssten Regelungen über die Art und die Kontrolle der Zertifikate aufgenommen werden, was eine zusätzliche Erschwernis im Vollzug bedeuten würde.
Keine Änderung.

XIV. Kombinationsmöglichkeiten (§ 11)

Es wird vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima gefordert, eine zusätzliche Regelung für Mehrkesselanlagen aufzunehmen, bei denen neben einem Öl- oder Gaskessel ein Kessel mit fester Biomasse betrieben wird, um eine erleichterte Nachweisführung zu ermöglichen.

Ergebnis der Anhörung: Es wird ein neuer § 11 Absatz 4 eingefügt: „Soweit bei einer zentralen Mehrkesselanlage nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch feste Biomasse gedeckt wird, kann für die Erfüllung der Nutzungspflicht das prozentuale Verhältnis von Nennwärmeleistung des zur Deckung der Grundlast vorgesehenen Heizkessels für feste Biomasse und gesamter installierter Heizleistung herangezogen werden.“ Die Änderung erleichtert den Nachweis über den Einsatz von 15 Prozent erneuerbaren Energien und vermeidet eine aufwändige Berechnung des Deckungsanteils bezogen auf den Gesamtwärmeenergiebedarf. Die in § 11 folgenden Absätze verschieben sich dadurch nach hinten.

XV. Ausnahmen und Befreiung (§ 19)

1. Zum Teil (z.B. von den Eigentümerverbänden) wird gefordert, die Grundsätze von §§ 5 Energieeinspargesetz (EnEG), 25 EnEV auf das EWärmeG zu übertragen.

Ergebnis der Anhörung: Eine Regelung, die von einer unbilligen Härte ausgeht, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer/ innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, widerspricht der Systematik des Gesetzes. Es ist davon auszugehen, dass bei der Ausgestaltung der Pflicht und den zahlreichen Erfüllungsoptionen einschließlich der Ersatzmaßnahmen ein ausgewogenes System geschaffen wurde, das den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit wahrt. Es sind insbesondere Erfüllungsoptionen enthalten, die ohne erhebliche Investitionskosten Anerkennung finden und bei denen Amortisationsberechnungen fehlgingen. Die vorhandenen Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten reichen aus, um in Einzelfällen unbillige Härten zu vermeiden.
Keine Änderung.

2. Von Haus & Grund wird gefordert, in § 19 Absatz 2 den letzten Halbsatz zu streichen.

Ergebnis der Anhörung: Dem Vorschlag kann gefolgt werden, auf das zusätzliche Erfordernis im Rahmen von Befreiungsanträgen kann verzichtet werden. Der Zusatz „und die Abweichung mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist“ wird gestrichen.

3. Es wird gefordert (z.B. LIV Schornsteinfegerhandwerk, FV SHK, BWHT, FV Elektro- und Informationstechnik), § 19 Absatz 2 Nummer 2 zu streichen.

Ergebnis der Anhörung: Dem Vorschlag kann gefolgt werden. Der Anwendungsbereich dieses Beispiels wäre äußerst gering, da nur wenige Konstellationen denkbar sind, in denen der Einbau einer Einzelraumfeuerung die einzig mögliche Erfüllungsoption wäre. § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird daher gestrichen.

4. Von der IHK Karlsruhe wird vorgeschlagen, dass bei den Verpflichteten nicht nur die persönliche Situation maßgeblich sein sollte, sondern auch die betriebliche Situation eines Unternehmens einzubeziehen sei.

Ergebnis der Anhörung: Auch wenn es sich bei § 19 Absatz 2 Satz 2 lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt und von § 19 Absatz 2 Satz 1 deutlich mehr Konstellationen im Einzelfall erfasst sein können, wird zur Klarstellung § 19 Absatz 2 Nummer 1 um den Zusatz „oder betrieblichen“ erweitert.

5. Von Vertretern der Kirchen wird gefordert, die Aufzählung in § 19 Absatz 2 Nummer 3 auf kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erweitern.

Ergebnis der Anhörung: Dem Vorschlag kann gefolgt werden. Auf öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann der Gedanke, dass bei Zahlungsunfähigkeit von der Nutzungspflicht befreit werden kann, übertragen werden. § 19 Absatz 2 Nummer 3 wird daher um den Zusatz „oder einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“ erweitert.

6. Der Landkreistag fordert die Aufnahme eines neuen Ausnahmetatbestands für Sanierungsfahrpläne, wenn zwischen dem Erstellungsdatum und dem Zeitpunkt des Austauschs mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre liegen.
Ergebnis der Anhörung: Der Ausnahmetatbestand erforderte zumindest die Überprüfung, dass der Inhalt des Sanierungsfahrplans noch identisch und aktuell ist. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung besteht nicht, da auch Sanierungsfahrpläne, die älter als 5 Jahre sind, bei unveränderten Rahmenbedingungen ohne erheblichen Zusatzaufwand aktualisiert werden können.
Keine Änderung.

XVI. Vollzug (§§ 20 ff)

1. Der Landkreistag fordert zur Verbesserung des Vollzugs z.B. durch stichprobenhafte Kontrollen vor Ort die Aufnahme eines Betretungsrechts für die untere Baurechtsbehörde.

Ergebnis der Anhörung: Es bleibt bei der derzeit gültigen Regelung. Für das Anliegen des Landkreistags sprechen Aspekte eines wirksamen Vollzugs. Demgegenüber steht das Recht des Eigentümers nach Art. 13 GG. Ein Betretungsrecht lässt das Grundgesetz zu, bindet dies jedoch an Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen könnten dann erfüllt sein, wenn ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügender Vollzug ohne ein Betretungsrecht nicht möglich wäre. Davon ist im Rahmen des E-WärmeG derzeit nicht auszugehen, da die vorgesehene Nachweisführung in Kombination mit einer Bußgeldbewehrung eine ausreichende Kontrolle der Pflichterfüllung sicherstellen dürfte. Auch die bisherige Praxis lässt derzeit keinen zwingenden Bedarf erkennen. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundrechts des Art. 13 wird von der Aufnahme eines Betretungsrechts Abstand genommen.
Keine Änderung.

2. Der Landkreistag fordert, in § 20 einen weiteren Absatz aufzunehmen, dass die Verpflichteten, sofern sie die Nutzungspflicht durch die Kombination verschiedener

Erfüllungsoptionen erfüllen, dies der zuständigen Behörde ergänzend zu den Nachweisen nach den Absatz 2 bis 5 schriftlich darzulegen haben.

Ergebnis der Anhörung: Zur Klarstellung wird § 20 Absatz 1 Satz 1 präzisiert und ein Satz 2 angefügt „Bei Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben."

3. Der Landkreistag beklagt, dass bisher kein Programm zur Erfassung und statistischen Abfrage vorhanden sei, das den zuständigen Behörden den Vollzug zu erleichtern.

Ergebnis der Anhörung: In § 22 Absatz 6 Satz 1 wird klargestellt, dass das Umweltministerium auch einen Dritten (beispielsweise das Statistische Landesamt) bestimmen kann, an den die anonymisierten Daten zu übermitteln sind. Satz 2 wird um eine Verordnungsermächtigung erweitert, in der das Umweltministerium zum Zwecke der Evaluation weitere Einzelheiten festlegen kann.

4. § 22 Absatz 2 wird um einen Satz 2 ergänzt. In Fällen, in denen keine Abnahme erforderlich ist, haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Namen und Adressen der Eigentümer, deren ursprüngliche, nach der Kehr- und Überprüfungsordnung überwachungspflichtige Heizanlage stillgelegt und durch eine nicht der Abnahmepflicht unterliegende Anlage ersetzt wird, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis an die zuständige Behörde zu übermitteln. So kann in Ergänzung zu Satz 1 eine möglichst breite Meldung der Austauschfälle erfolgen und vermieden werden, dass einzelne von der Nutzungspflicht erfasste Heizanlagen nicht außer Betracht bleiben.